



# Kindertagesstätten

Angebots- und Bedarfsplanung  
für die Tagesbetreuung von Kindern  
in der Stadt Soest  
2019/2020



***Kontakt & Information:***

**Stadt Soest  
Fachbereich Jugend und Soziales  
Jugendhilfe-/Sozialplanung**

**Anke Spiekermann  
Am Vreithof 8  
59494 Soest**

**Tel. 02921/103-2335  
e-mail: [a.spiekermann@soest.de](mailto:a.spiekermann@soest.de)**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
2.1	Der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege	
2.2	Die Umsetzung der KiBiz-Revision seit 2014	
2.3	Die KiBiz-Änderung zum 01.08.2016	
2.4	Förderung von Kindern mit Behinderungen	
2.5	Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	
2.6	Die Gruppenzusammensetzung in den Kindertageseinrichtungen	
2.7	Der Jugendamtselternbeirat	
2.8	Die Qualifizierung zum Familienzentrum	
2.9	Die Öffnungszeiten	
2.10	Bundesweite Förderung zur Schaffung neuer Betreuungsplätze	
2.11	Das Inkrafttreten des Gute Kita Gesetzes	
<b>3.</b>	<b>Die Kita - Karte der Stadt Soest</b>	<b>20</b>
3.1.	Die Datenerhebung durch die Kita-Karte im laufenden Kindergartenjahr 2019/20	
<b>4.</b>	<b>Der Planungsauftrag</b>	<b>22</b>
<b>5.</b>	<b>Der Planungsprozess für das Kindergartenjahr 2018/2019</b>	<b>22</b>
5.1.	Die Arbeitsgruppe Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten in der Kindertagesbetreuung	
5.2.	Die Flexibilisierung der Angebote in der Kindertagesbetreuung	
5.3.	Der Abbau von Überbelegungen in den Kindertageseinrichtungen	
5.4.	Die Auswirkungen der Wohnraumentwicklung auf die Bedarfssituation	
<b>6.</b>	<b>Die Bedarfsermittlung</b>	<b>30</b>
6.1.	Bedarfsberechnung für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	
6.2.	Bedarfsberechnung für Kinder unter 3 Jahren	
<b>7.</b>	<b>Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2018/19</b>	<b>40</b>
7.1	Soester Innenstadt (Wohnbereich 1)	
7.2	Soester Osten (Wohnbereich 2)	
7.3	Soester Südosten (Wohnbereich 3)	
7.4	Soester Südwesten (Wohnbereich 4)	
7.5	Soester Westen (Wohnbereich 5)	
7.6	Soester Norden; Katrop, Meckingsen, Thöningsen (Wohnbereich 6)	
7.7	Hattrop, Hattropholsen (Wohnbereich 7)	
7.8	Ostönnen, Enkesen, Röllingsen (Wohnbereich 8)	
7.9	Ampen, Paradiese, Epsingen Meiningsen (Wohnbereich 9)	
7.10	Deiringsen (Wohnbereich 10)	
7.11	Müllingsen, Bergede, Hiddingsen (Wohnbereich 11)	
<b>8.</b>	<b>Angebot und Entwicklung in der Kindertagespflege</b>	<b>65</b>
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassung und Planungsempfehlungen</b>	<b>68</b>
<b>10.</b>	<b>Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss</b>	<b>71</b>

## Anlagen

## 1. Einleitung

Mit der jährlich aktualisierten Angebots- und Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern 2019/20 konkretisiert die Verwaltung ihre Gesamt- und Planungsverantwortung in der Stadt Soest unter Berücksichtigung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben. Es ist kommunale Pflichtaufgabe, eine entsprechende Planung vorzuhalten und Voraussetzung, um die jährlichen Fördermittel des Landes zu erhalten.

Die Planung stellt die vorhandenen Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vor, erläutert die prognostizierte Bedarfssituation für das kommende Kindergartenjahr, analysiert die Versorgungssituation für die folgenden Jahre und empfiehlt Maßnahmen, um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Die jährliche Planung ist ein notwendiges Instrument, um Bedarfe rechtzeitig zu erkennen.

Die Weiterentwicklung und Planung von Betreuungsplätzen ist alternativlos. Familien haben seit 2013 den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr. Die dadurch verbesserte Betreuungssituation hat unter anderem dazu geführt, dass junge Familien sich wieder eher für Kinder entscheiden.

Soests junge Bevölkerung wächst, das wird deutlich an den steigenden Geburtenquoten als auch an den Zuzügen junger Familien in die neu entstehenden Wohngebiete.

2018 hat der Jugendhilfeausschuss den Beschluss zum Bau einer neuen Kindertageseinrichtung gefasst, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Die neue „Kindertageseinrichtung im Westen am „Lülingsohr“ nimmt 2020 ihren Betrieb auf. Sie bietet sowohl erweiterte Betreuungszeiten als auch flexible Buchungszeiten an. Damit wird das politische Ziel der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiterhin umgesetzt. Die Stadt Soest arbeitet kontinuierlich an dem Ausbau der Betreuungsangebote.

Im Januar 2019 ist das neue „GUTE KITA“ Gesetz in Kraft getreten. Mit dem Gute-KiTa-Gesetz beteiligt sich der Bund erstmals in einer Größenordnung von 5,5 Milliarden Euro bis 2022 an der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung.

Die vorliegende Planung konzentriert sich mit ihrer Prognose auf die nächsten drei Kindergartenjahre, um unter Abwägung der Ressourcen ein bedarfsgerechtes, kinderfreundliches und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot für Kinder in Soest vorzuhalten.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuches - SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz -.

Gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung für das örtliche Jugendhilfeangebot.

Das Jugendamt soll gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Institutionen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben sich aus den §§ 22 – 25 SGB VIII.

Nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) besteht die Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Planung des Kinderbetreuungsangebotes. Stichtag für die Meldung der benötigten Plätze an das Land ist der 15.3.2019. Die Planung muss einrichtungsbezogen erkennen lassen, welche Platzanzahl, welche Gruppenaufteilung und welcher Betreuungsrahmen konkret vorgesehen ist. Diese Daten sind verbindliche Voraussetzung für die Gewährung der Landesförderung.

### 2.1 Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagesbetreuung wird in Soest durch die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gewährleistet.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist gem. § 24 SGB VIII seit dem 01.08.2013 neu geregelt. Danach gilt:

- Für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung besteht ein genereller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.
- Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- Für Kinder unter einem Jahr besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum U3 Ausbau gab vor, dass bundesweit zunächst ein Platzangebot von 35 %, für NRW von 32 %, für Kinder unter 3 Jahren als bedarfsdeckend gesehen wird. Heute zeigt sich, dass diese Prognose nicht den tatsächlichen Bedarf erfasst hat. Der Bedarf liegt tatsächlich höher, auch in Soest. (vgl. Kapitel 6.2)

Nach geltender Rechtsmeinung ist bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz der Klageweg der Eltern erfolgreich. Klageziele können dabei sein:

1. Die Bereitstellung eines Platzes
2. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Anspruchs
  - a) Ersatz der Kosten für eine privat finanzierte Betreuung
  - b) Ersatz des Schadens, der wegen der Selbstbetreuung durch Verdienstaussfall entsteht.

Mit Ausnahme weniger Kommunen in Groß- und Universitätsstädten ist die Versorgungssituation in NRW als weitgehend bedarfsgerecht zu beschreiben. Die befürchtete Klagewelle von Eltern ist ausgeblieben.

Die Erfahrungen in Soest zeigen, dass der vorhandene Platzbestand an U3 Plätzen bisher ausgereicht hat. Eltern, die für ihr unter dreijähriges Kind einen Betreuungsplatz gesucht haben, konnte entweder in einer Kindertageseinrichtung oder durch die Kindertagespflege ein Platz vermittelt werden.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsanspruch auch im laufenden Kindergartenjahr gilt und viele der Plätze bereits zu Anfang des Kindergartenjahres vergeben sind.

Das Anmeldeverhalten der Eltern und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen zeigen jedoch, dass Eltern immer früher ein Betreuungsangebot für ihre Kinder wünschen.

Neueste Berichterstattungen gehen sogar davon aus, dass der Anstieg der Geburtenquote, der bundesweit erkennbar ist, auf die verbesserte Kinderbetreuungssituation zurückzuführen ist.

## 2.2 Die Umsetzung der KiBiz Revision seit 2014

Zum 01.08.2014, trat die 2. Stufe zur Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Kraft.

Die gesetzeskonforme Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen ist für die Fachleute sowohl auf der Planungsebene, als auch auf der Handlungsebene, eine große Herausforderung gewesen.

2015 ging es konkret darum, die miteinander erarbeiteten Maßnahmen auf den Weg zu bringen und umzusetzen. Dies ist sowohl bei den Eltern, den Trägern, den Fachberatungen und den Leitungen der Kindertageseinrichtungen nicht immer nur auf Akzeptanz gestoßen. Alle Beteiligten sind sich einig, dass die Forderungen des Gesetzes nicht immer kompatibel mit den tatsächlichen Möglichkeiten vor Ort sind. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus Trägervertretern, Leitungen der Kindertageseinrichtungen, Fachberatung sowie Verwaltung und Jugendhilfeplanung wurden Vereinbarungen zur gemeinsamen Umsetzungen erarbeitet und miteinander abgestimmt. Die Ergebnisse wurden mit Vertretern des Jugendamtselternbeirates kommuniziert.

Mit dem Inkrafttreten der 2. Stufe der KiBiz Revision wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

### 1. Stärkung des Bildungsauftrages

Der Bildungsbegriff und das Bildungsverständnis werden gesetzlich definiert. Die Bedeutung der Bildung und Erziehung im Elementarbereich wird hervorgehoben.

### 2. Stärkung der Sprachbildung

Die Sprachbildung und Sprachförderung soll alltagsintegriert und kontinuierlich von Beginn an gefördert werden. Kitas, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in der Sprachentwicklung betreuen, werden durch zusätzliche Mittel gefördert.

### 3. Stärkung der Bildungschancen

Für mehr Bildungsgerechtigkeit und bessere Bildungschancen erhalten Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit Unterstützungsbedarf einen jährlichen Festbetrag von 25.000 € für mindestens 5 Jahre. Dafür ist der bisherige Zuschuss für Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten von bisher 14.000 € weggefallen.

### 4. Stärkung des Angebotes

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Angebots- und Betreuungsform wird gestärkt.

## **Die für die Bedarfsplanung relevanten Themen der KiBiz Revision im Überblick:**

### **Neugestaltung der Sprachförderung Plus KITA und Sprachförderung**

- ⇒ Die Auszahlung und Verteilung der Mittel zur Förderung PlusKITA und Sprachförderung sind nach den im JHA abgestimmten Kriterien auszuzahlen.

Die Umsetzung ist erfolgt.

- ⇒ Die Kriterien wurden in der JHA Sitzung am 17.06.2014 beschlossen und sind bereits umgesetzt.
  - Anteil Familien, Kinder unter 7 Jahre, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind (50% Gewichtung)
  - Anteil Kinder, die Sprachförderung nach Delfin IV erhalten (25%Gewichtung)
  - Anteil Familien, in denen vorrangig nicht deutsch gesprochen wird (25% Gewichtung)

### **Zweckbindung U3 geförderter Plätze**

- ⇒ Die Belegung der investiv geförderten U3 Plätze mit Ü3 Kindern ist zweckwidrig und führt zu Rückforderung der ausgezahlten Mittel.

Die Umsetzung ist erfolgt.

- ⇒ Bei der Bedarfsplanung wird darauf geachtet, dass U3 Plätze nur mit U3 Kindern belegt werden.

### **Öffnungszeiten und Schließungszeiten**

- ⇒ Öffnungszeiten sind bedarfsgerecht anzubieten. Die Schließungstage sollen 30 Tage nicht überschreiten. Eltern ist ein alternatives Betreuungsangebot anzubieten. In den Ferienzeiten soll ein ausgeglichenes Angebot vorhanden sein, auf das sich die Eltern frühzeitig einstellen können.

Die Umsetzung ist erfolgt.

- ⇒ Mit der Schaffung des Angebotes von erweiterten Öffnungszeiten und flexiblere Buchungszeiten in den neuen Kindertageseinrichtung „Martin Luther Kindergarten und dem neu entstehenden Kindergarten am „Lülingsohr“ werden die angebotenen Betreuungszeiten ausgedehnt. Eine Evaluation der tatsächlichen Nutzung wird im Herbst 2019 erfolgen.
- ⇒ Gespräche zu erweiterten, flexiblen Öffnungszeiten wurden und werden mit den freien Trägern jährlich geführt.
- ⇒ Alle Kindertageseinrichtungen sind eine Patenschaft mit einer anderen Kita eingegangen und stimmen die Schließungszeiten aufeinander ab. In Einzelfällen werden Kinder aus geschlossenen Einrichtungen aufgenommen.

## **Angebotsstrukturen Betreuungszeiten**

Betreuungszeiten sind nach dem Bedarf der Eltern sowohl mit 25, 35 als auch 45 Stunden anzubieten. Allen Kindern muss die Teilnahme an speziellen Angeboten, unabhängig vom Betreuungsumfang, angeboten werden (z.B. Angebote für angehende Schulkinder).

Die Umsetzung ist erfolgt.

- ⇒ Die Teilnahme am Mittagessen ist grundsätzlich auch den Kindern zu ermöglichen, die 35 Stunden gebucht haben. Nur wenn Eltern dies nicht möchten, ist von der grundsätzlichen Regelung abzuweichen. Damit ist die durchgehende Öffnungszeit bedarfsgerecht als Standard einzuführen. Nur auf besonderen Wunsch der Eltern ist eine geteilte Öffnungszeit anzubieten.
- ⇒ Alle Einrichtungen bieten auf Wunsch der Eltern inzwischen eine 35 Stunden Blockbetreuung an. Zurzeit ist dies bedarfsgerecht. Das Angebot ist jedoch nur begrenzt verfügbar, da nicht alle Einrichtungen auf Wunsch alle 35 Stunden Buchungen als Blockangebot anbieten können. Sollte der Bedarf steigen, sind hier neue Lösungen zu entwickeln.
- ⇒ In der „Kindertageseinrichtung Martin Luther“ können die Stunden zukünftig flexibel gebucht werden (z.B. nur nachmittags)
- ⇒ Eine Evaluation des Wunsch- und Buchungsverhaltens der Eltern wird 2019 erfolgen.

## **Anmelde- Bedarfsanzeigeverfahren**

- ⇒ Eltern müssen ihren Bedarf 6 Monate vorher dem Jugendamt anmelden. Das Jugendamt ist verpflichtet, den Eltern eine Eingangsbestätigung ihrer Bedarfsanzeige zu schicken und sie über die Elternbeiträge und das Anmeldeverfahren zu informieren.

Die Umsetzung ist erfolgt.

- ⇒ Mit der Anforderung der Kita-Karte melden die Eltern ihren Bedarf an. Die Kita-Karte und die damit ausgehändigten Unterlagen gelten als Eingangsbestätigung für die Eltern.

## **Qualitätsentwicklung, gemeinsame Verständigung mit den Trägern auf neue Bildungsvereinbarungen**

- ⇒ Die Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Qualitätsentwicklung sind zugrunde zu legen. Alle 5 Jahre ist die Konzeption zu aktualisieren und zu überarbeiten. Für den U3 Bereich ist ein eigenständiges Fachkonzept zu erstellen.

Die Umsetzung ist in Teilbereichen erfolgt.

- ⇒ Für den Großteil der Kindertageseinrichtungen liegen aktualisierte Konzeptionen vor. Für den U3 Bereich ist weiter an Fachkonzeptionen zu arbeiten.

## **Jugendamtseleternbeirat**

- ⇒ Ein Vertreter des Jugendamtseleternbeirates ist als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen.

Die Umsetzung ist erfolgt.

- ⇒ Mit Inkrafttreten der KiBiz Revision am 01.08.2014 wurde ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates als beratendes Mitglied aufgenommen.

### Planungsgarantie

- ⇒ Zum 01.08.2015 wurde die Planungsgarantie für Träger von Kindertageseinrichtungen eingeführt. Die Planungsgarantie hat den bisherigen 10 %igen Korridor für Veränderungen zwischen der Planung und der tatsächlichen Ist-Belegung in Kindertageseinrichtungen ersetzt. Jedem Träger wird mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Ist-Belegung des Vorjahres zuzüglich der gesetzlichen 1,5%igen Erhöhung ergibt. Intention der gesetzlichen Änderung ist damit das Belegungsrisiko für Träger abzufedern und so die Arbeitsverhältnisse in den Einrichtungen abzusichern. Für den Träger, der die Planungsgarantie in Anspruch nimmt, besteht damit die Verpflichtung zur ganzjährigen Aufnahme von Kindern bis zum Erreichen der Planungsgarantie. Es besteht jedoch keine direkte Verpflichtung, die zusätzlichen Mittel im Rahmen der Planungsgarantie für Personal einzusetzen.

Die Umsetzung erfolgt.

### Abrechnung gemeindefremde Kinder

- ⇒ Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist (gemeindefremde Kinder), kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. Der Rechtsanspruch gem. SGB VIII besteht nur gegenüber dem eigenen Jugendamt. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 analog zu der Stadt Lippstadt beschlossen, für gemeindefremde Kinder einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes zu verlangen.

Die Umsetzung ist erfolgt.

### Finanzierungsanteile nach KiBiz und freiwillige Anteile der Stadt Soest

Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden unterschiedlich gefördert. Je nach Träger ergeben sich daraus unterschiedliche Eigenanteile für den Träger, aber auch für die Kommune. Die Stadt Soest hat mit den Trägern freiwillige Anteile ausgehandelt, um die Träger zu entlasten und das Vorhalten einer Kindertageseinrichtung zu fördern.

Die Umsetzung ist erfolgt.

	Öffentliche Förderung gesamt	Jugendamt	Land	Träger- anteil	Freiwillig gezahlte Zuschüsse durch die Stadt Soest
<b>Kirchliche Träger</b>	88%	51,5%	36,5%	12%	5%
<b>Andere freie Träger</b>	91%	55,0%	36,0%	9,0%	9%
<b>Elterninitiativen</b>	96%	57,5%	38,5%	4,0%	4%
<b>Kommunale Träger</b>	79%	49%	30%	21%	/

Abb. 1

## Bedarfsgerechtes Angebot an 45 Stunden Buchungen:

Die Umsetzung ist erfolgt.

Das KiBiz gibt jährlich eine 4 %prozentige Steigerung der 45 Stunden Buchungen bei den Ü3 Kindern vor. 45 Stunden, die darüber hinausgehen, sind finanziell nicht gedeckt. Um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten und sicher zu stellen, dass Eltern, die einen tatsächlichen Bedarf haben auch einen 45 Stunden Platz erhalten, wurden in Kooperation mit der Arbeitsgruppe folgende Regelungen vereinbart:

- ⇒ Für alle Betreuungszeiten gilt die Festlegung einer pädagogischen Kernzeit in der Zeit von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.
- ⇒ Die Teilnahme an Angeboten, die laut Bildungsplan NRW als Bildungsangebote gelten, soll allen Kindern, unabhängig von der Betreuungszeit, ermöglicht werden.
- ⇒ Das KiBiz gibt jährlich lediglich eine 4%ige Steigerung der 45 Stunden Buchungen bei den Ü3 Kindern vor. 45 Stunden Buchungen, die darüber hinausgehen, sind finanziell nicht gedeckt. Die Vergabe von 45 Stunden Betreuungsplätzen ist zu steuern, um den Anstieg zu regulieren und die kommunalen Zuschüsse bedarfsgerecht einzusetzen. Sowohl Politik als auch das Gemeindeprüfungsamt (*\*Untersuchungsergebnis GPA 2015*) haben diese Empfehlung an die Verwaltung herangetragen.
- ⇒ Mit dem Kindergartenjahr 2016/17 wurde eine Nachweispflicht für die Vergabe von 45 Stunden Betreuungsplätzen eingeführt. Für die Vergabe eines 45 Stunden Betreuungsplatzes wurden folgende Kriterien als Empfehlung aufgestellt:
  - Alleinerziehend (in Verbindung mit einem anderen Kriterium)
  - Berufstätigkeit/Ausbildung/Teilnahme an einer Maßnahme/Integrations-Sprachkurs
  - Wohl des Kindes
  - Pflegebedürftigkeit in der Familie
  - Arbeitssuchend
- ⇒ Der Nachweis ist vor der Anmeldung für einen 45 Stunden Platz beim Jugendamt vorzulegen.
- ⇒ Das Jugendamt erteilt nach Prüfung des Nachweises eine Genehmigung zur Vergabe eines 45 Stunden Platzes.
- ⇒ Diese Nachweispflicht gilt auch für bereits bestehende Verträge. Der Bedarf für einen 45 Stunden Betreuungsplatz wird jährlich neu geprüft. (*Prozentuale Verteilung der Buchungsstunden vgl. S. 19*)

## 2.3 Die KiBiz Änderungen seit dem 01.08.2016

Zum 01.08.2016 wurde das KiBiz erneut geändert. Die Gesetzesänderung beinhaltet u.a. die Verdopplung der jährlichen Steigerungsrate für die Kindpauschalen von 1,5 auf 3 Prozent und einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen aus Mitteln, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes frei geworden sind, für den Zeitraum von 3 Kindergartenjahren.

Ziel der Landesregierung war es, auf der Grundlage einer Verständigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Kindpauschalen der durchschnittlichen tatsächlichen Kostenentwicklung anzupassen bis zu einer grundsätzlichen Revision des Gesetzes.

Der Gesetzentwurf für das „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ aus Oktober 2018 sieht die Verlängerung der Übergangsregelung für das Kindergartenjahr 2019/20 vor.

Um entsprechende Vorarbeiten und die notwendigen Umsetzungsschritte leisten zu können, plant das Land eine Neustrukturierung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in NRW ab dem Kindergartenjahr 2020/21.

## 2.4 Inklusive Betreuung von Kindern mit Förderbedarf

Nach § 1 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Förderung der integrativen Erziehung erfolgt mit dem Ziel, den Kindern eine möglichst normale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, d.h., eine gleichberechtigte Teilnahme an Angeboten der frühkindlichen Bildung und Erziehung, zu ermöglichen.

***Ergänzend gelten folgende gesetzliche Grundlagen zur Bedarfsplanung für Kinder mit Behinderungen:***

**§ 4 Abs. 3 SGB IX** *„Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können“*

**§ 22 a Abs. 4 SGB VIII** *„Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.“*

**§ 8 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)** „Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.“

Kinder mit Förderbedarf können in folgenden Betreuungsformen gefördert werden:

### 1. Heilpädagogische Tageseinrichtungen

Heilpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen der Sozialhilfe, das KiBiz findet keine Anwendung. Die Gruppengröße beträgt zwischen 8 und 12 Kindern. Neben zwei Betreuungskräften pro Gruppe ist gruppenübergreifend die therapeutische Förderung Bestandteil des pädagogischen Konzepts. Die gewachsene regionale Zuordnung dieser Einrichtungen bedingt größere Einzugsbereiche. Das bedeutet längere Anfahrtszeiten für den Großteil der hier betreuten Kinder. Etwa die Hälfte der Einrichtungen in Westfalen-Lippe wird in additiver Form geführt. Dort werden Kinder mit Behinderung aus heilpädagogischen Gruppen und Kinder aus Regelgruppen gemeinsam gefördert. (Gruppengröße 14 -16 Kinder)

### 2. Tageseinrichtungen nach dem KiBiz:

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies festgestellt wurde, können in Tageseinrichtungen gefördert werden. Die Kindertageseinrichtungen erhalten die Kindespauschale mit dem 3,5-fachen Satz. Zusätzlich leistet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgrund des behinderungsbedingten Mehraufwands aus eigenen Sozialhilfemitteln Pauschalen zur Verbesserung des Personalschlüssels und Qualifizierungen der Fachkräfte.

Seine Richtlinien dazu hat der LWL am 20.12.2013 geändert. Der Träger kann mit den gewährten Pauschalen die Gruppenstärke absenken oder zusätzliche Fachkräfte beschäftigen. Es ist außerdem eine Kombination möglich.

### Möglichkeit der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Soest:

#### **Inklusive Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen:**

Alle Kindertageseinrichtungen arbeiten integrativ und nehmen Kinder mit Förderbedarf auf. Im Durchschnitt betreut eine Einrichtung drei bis vier Kinder mit Behinderungen. Im Januar 2019 waren 105 Plätze für Kinder mit einer anerkannten Behinderung oder drohenden Behinderung belegt.

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/2017	2017/2018	2018/19
Anzahl der bereit gestellten Plätze	134	131	126	118	90	105

Abb. 2 \*Stand Januar 2019; Abrechnungsende Juli 2018

**Inklusive Kindertagespflege :**

Im Rahmen der Kindertagespflege werden zurzeit drei Kinder mit Förderbedarf betreut. 2015 wurde erstmalig ein „Aufbaukurs für inklusive Kindertagespflege in Kooperation mit der Stadt Lippstadt und dem Kreis Soest und der VHS Soest angeboten. Vorqualifizierte Kindertagespflegepersonen können sich zusätzlich qualifizieren. Damit erweitert sich das integrative Angebot für Kinder und wird auf die Kindertagespflege ausgeweitet. Es haben sich bereits vier Tagespflegepersonen für diesen Bereich qualifiziert.

**Inklusive Betreuung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen:**St. Barbara Kindergarten Hultrop (Caritas Verband)

Der St. Barbara-Kindergarten ist eine integrative heilpädagogische Tagesstätte mit fünf Gruppen, in der 40 körper- und mehrfachbehinderte Kinder sowie eine Gruppe mit 25 Kindern ohne Behinderung im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung betreut werden. Im Kindergartenjahr 2018/2019 besuchen 7 Kinder aus der Stadt Soest diese Einrichtung.

Zwergenland Soest Katrop (Kreis Soest)

Der Kreis Soest betreibt als Träger in Soest-Katrop, die heilpädagogische Kindertageseinrichtung, die aus drei Gruppen mit jeweils acht Kindern besteht. Die hier betreuten Kinder können neben der pädagogischen Förderung zusätzlich therapeutische Betreuung durch Moto- und Sprachtherapie sowie Wassergewöhnung erhalten. Im Kindergartenjahr 2018/19 werden 8 Kinder aus dem Stadtgebiet Soest in dieser Einrichtung betreut.

**Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung:**

- Kinder mit Förderbedarf werden in Soest überwiegend durch die wohnortnahen Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit Kindern ohne Förderbedarf gemäß dem Inklusionsgedanken betreut.
- Durch die spezialisierte Qualifizierung in der Kindertagespflege können Kinder mit Förderbedarf auch in der Kindertagespflege betreut werden.
- In Deutschland gibt es keine belastbaren repräsentativen Daten über die Anzahl von Kindern, die mit Behinderungen leben. Vorsichtige Schätzungen, wie viele Kinder eines Altersjahrgangs von Behinderung bzw. von drohender Behinderung betroffen sind, gehen heute davon aus, dass 4 bis 5 % der Kinder eines Geburtsjahrgangs betroffen sind. (vgl. Deutsches Jugendinstitut Zahlenspiegel 2007). Diese Bedarfsquote ist in die zukünftige Planung für die Kindertageseinrichtungen mit einzubeziehen.
- Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

## 2.5 Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; so sieht es das Kinder- und Jugendhilfegesetz gem. § 1 vor.

§ 22 SGB VIII beinhaltet die Grundsätze der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, danach soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt werden
3. den Eltern dabei geholfen werden, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

## 2.6 Die Gruppenszusammensetzungen in den Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Die Größe der Gruppen in Kindertageseinrichtungen wird seit dem 1.8.2008 durch das KiBiz vorgegeben.

Das KiBiz sieht drei Gruppentypen vor, die grundsätzlich mit den Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden bedarfsgerecht anzubieten sind.

<b>Gruppentyp I</b>	<b>Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt</b>	
Gruppentyp I a	20 Kinder	25 Stunden
Gruppentyp I b	20 Kinder	35 Stunden
Gruppentyp I c	20 Kinder	45 Stunden

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens vier aber nicht mehr als sechs betragen.

<b>Gruppentyp II</b>	<b>Kinder im Alter von unter drei Jahren</b>	
----------------------	--	--

Gruppentyp II a	10 Kinder	25 Stunden
Gruppentyp II b	10 Kinder	35 Stunden
Gruppentyp II c	10 Kinder	45 Stunden

<b>Gruppentyp III</b>	<b>Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt</b>	
-----------------------	---	--

Gruppentyp III a	25 Kinder	25 Stunden
Gruppentyp III b	25 Kinder	35 Stunden
Gruppentyp III c	20 Kinder	45 Stunden

Die Träger erhalten für die zugeordneten Kinder eine jährliche Pauschale zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten.

Die Ausweitung der 45 Stundenbetreuung für Kinder ab 3 Jahre ist begrenzt. Das Gesamtangebot der Plätze mit einer 45 Stunden Betreuung darf jährlich nur um 4% erhöht werden.

Um ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, wurde mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen verbindlich vereinbart, dass bedarfsgerecht für bis zu 10 % der Plätze für Kinder über drei Jahren ein Betreuungsangebot von 25 Stunden bereitgestellt wird, sofern Eltern dies wünschen. Ein 45 Stunden Betreuungsplatz wird nur mit einem entsprechenden Nachweis des Bedarfes vergeben.

## 2.7 Der Jugendamtselternbeirat

Der **Jugendamtselternbeirat** (JAEB) ist ein Gremium, das von Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen auf Stadt- und Landesebene gem. § 9 des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der seit dem 1. August 2011 gültigen Fassung gewählt werden kann.

Hierdurch wird die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt und gewinnt nochmals an Bedeutung.

### **Aufgaben des Jugendamtselternbeirates:**

- Interessen gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen vertreten
- das Jugendamt bei wesentlichen Fragen der Kindertagesbetreuung informieren und anhören
- die einzelnen Jugendamtselternbeiräte wählen einen Landeselternbeirat.

Der Jugendamtselternbeirat kann vor allem Angelegenheiten erörtern, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtungen gelten, (z.B. Betreuungsbedarfe der Eltern, Wünsche zum Angebot, zu fachlichen Initiativen oder Projekten).

Die Wahl des Jugendamtselternbeirates findet jährlich statt. Die Organisation der Wahl wird durch die Verwaltung durchgeführt. Bei der Entwicklung und Gestaltung der Aufgaben steht dem Jugendamtselternbeirat die Verwaltung bei Bedarf unterstützend und beratend zur Seite. Mit der Umsetzung der KiBiz Revision zum 01.08.2014 wurde ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates als beratendes Mitglied in den JHA aufgenommen.

2013 hat der Jugendamtselternbeirat eine Handlungsempfehlung zur Aufgabewahrnehmung der Elternvertretung herausgegeben: *„Orientierungshilfe für Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Soest“*

Die Broschüre richtet sich an Eltern, die sich aktiv in der Elternarbeit beteiligen möchten.

## 2.8 Qualifizierung zum Familienzentrum

Familienzentren bieten für Kinder und Eltern Angebote einer leicht zugänglichen Unterstützung und Förderung. Der Begriff Familienzentrum bezieht sich in dieser Definition auf Kindertagesstätten, die Knotenpunkte in einem Netzwerk bilden, das Kinder individuell fördert sowie Familien umfassend berät und unterstützt. Ziel ist die Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien.

Das Land NRW fördert die Qualifizierung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Eine Kindertageseinrichtung, die sich als Familienzentrum qualifiziert hat, zeichnet sich somit durch ein besonderes Qualitätsmerkmal aus. Dabei sollen die Gebiete mit einem besonderen Bildungs- und Armutrisiko verstärkt ausgebaut werden. Zertifizierte Familienzentren werden durch das Land zusätzlich bezuschusst. Das vom Land festgelegte Kontingent für Soest ist ausgeschöpft.

### Verteilung der Familienzentren in Soest nach Wohnbereichen:

Kindertageseinrichtung	Wohnbereich
1. Sonnenborg	1
2. Sternschnuppe	2
3. Talitha Kumi	3
4. Bunte Welt	3
5. Mullewapp	4
6. Kleine Bürger	4
7. Am Wiesengraben	4
8. Kleeblatt	9
9. Am Gotlandweg	3

Abb. 3

## 2.9 Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen

Die Öffnungszeiten werden jährlich in jeder Kindertageseinrichtung durch eine Elternbefragung mit den Wünschen der Eltern abgestimmt.

Dabei verschieben sich je nach Wunsch der Eltern die Öffnungszeiten minimal; einige Eltern wünschen morgens früher ein Betreuungsangebot, andere wünschen spätere Betreuungszeiten in den Nachmittagsstunden. Durch die Personalpauschalen können jedoch in den Einrichtungen die Öffnungszeiten nicht über den Zeitraum von insgesamt 45 Stunden erfolgen.

Durch die Bildung von Patenschaften unter den Kindertageseinrichtungen können in den meisten Einrichtungen in Einzelfällen auch innerhalb der Schließungszeiten alternative Betreuungsplätze in den Ferienzeiten angeboten werden. Das Angebot kann jedoch immer nur Notfälle abdecken.

Auf Wunsch der Politik wurde für die neue Kindertageseinrichtung „Schwarzer Weg“ erweiterte Öffnungszeiten in das Profil mit aufgenommen. Die Kindertageseinrichtung wird als einzige Einrichtung in Soest zukünftig Öffnungszeiten von montags bis freitags ab 6.30 Uhr bis 19 Uhr anbieten.

Für die anderen Kindertageseinrichtungen werden weiterhin im Bedarfsfall folgende Lösungen angeboten:

1. Die Möglichkeit eine „Sondergruppe“ im Stadtgebiet mit besonderen Öffnungszeiten anzubieten
2. Randzeitenbetreuung durch eine Tagespflegeperson in einer Kindertageseinrichtung anzubieten ( wird bereits in einzelnen Einrichtungen angeboten)

Zusätzliche Kosten müssen von den Eltern getragen werden.

## 2.10 Bundesweite Förderung zur Schaffung neuer Betreuungsplätze

Seit 2017 fördert der Bund durch sein Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017- 2020“ die Schaffung neuer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Dieses Förderprogramm dient sowohl der Erhaltung bereits bestehender als auch der Schaffung neuer Plätze bis zum Schuleintritt. Für die Stadt Soest wurden insgesamt 672.790 €, davon 180.000 € für Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Die freien Träger wurden in der jährlichen Trägerversammlung über diese Fördermöglichkeiten informiert und um entsprechende formlose Anträge gebeten. Eingereicht wurden sechs Anträge. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 über die Verteilung des Budgets nach Eingang der Anträge einstimmig entschieden. Danach wurden antragsgemäß Sanierungsmaßnahmen in folgenden Kindertageseinrichtungen gefördert:

- ⇒ Familienzentrum am Gotlandweg mit 63.000 €
- ⇒ Kindertageseinrichtung Lütgen Grandweg mit 15.400 €
- ⇒ Kindertageseinrichtung Im Tabrock mit 10.400 €
- ⇒ Villa Kunterbunt mit 3.450 €
- ⇒ Familienzentrum Kleine Bürger mit 25.600 €
- ⇒ Familienzentrum Sternschnuppe mit 6.500 €

Die Restsumme aus dem Budget der Sanierungsmaßnahme sowie der Anteil für neue Kita-Plätze werden nach Beschluss des JHA für die neu zu bauende Kita im Westen, Standort „Am Lülingsohr“ verwendet.

Durch Erlass vom 15.11.2018 hat das Familienministerium verfügt, dass nicht verbrauchte Jugendamtsbudgets auf diejenigen Jugendämter übertragen werden, deren Anträge das eigene Budget überschreiten. Für das Stadtjugendamt Soest ergibt sich daraus eine Förderung der Kindertageseinrichtung im Westen mit insgesamt 1.485.000 €.

## 2.11 Das Inkrafttreten des „Guten Kita Gesetzes“

Am 14. Dezember hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz, in 2./3. Lesung beschlossen. Anschließend stimmte der Bundesrat dem Gesetz zu. Mit der Zustimmung des Bundesrats ist das Verfahren im Deutschen Bundestag und im Bundesrat nun abgeschlossen. 2019 tritt das Gute-KiTa-Gesetz in Kraft.

In ihrer Rede betonte Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey:

*"Das Gute-KiTa-Gesetz ist ein gutes Gesetz. Denn der Bund bekennt sich mit dem Gesetz zu seiner Verantwortung für eine gute Qualität in der Kindertagesbetreuung. Gute Bildungschancen für alle Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern sind eine gesamtstaatliche Aufgabe. Wir lassen Länder und Kommunen damit nicht alleine. Mit dem Gute-KiTa-Gesetz sorgen wir dafür, dass jedes Kind von Anfang an gefördert wird. Damit es jedes Kind packt."*

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz beteiligt sich der Bund erstmals in einer Größenordnung von 5,5 Milliarden Euro bis 2022 an der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Damit bekennt er sich zu dem Ziel, dauerhaft und verlässlich die frühkindliche Bildung in Deutschland zu unterstützen.

Das Gesetz sieht vor, dass jedes Bundesland individuell bei der Weiterentwicklung der Qualität der Kinderbetreuung unterstützt wird - je nach Ausgangslage und Bedarf -. Dieser sogenannte Instrumentenkasten beinhaltet zehn Bausteine, zum Beispiel die bedarfsgerechte Betreuung oder gute Sprachqualität.

Die Verteilung der Mittel an die Länder erfolgt über Umsatzsteuerpunkte, das heißt, die Länder erhalten einen höheren Anteil an den Einnahmen aus der Umsatzsteuer. Das Bundesfamilienministerium schließt mit den 16 Bundesländern individuelle Verträge ab, in denen der Bund und das jeweilige Land vereinbaren, mit welchen Handlungskonzepten sie für das Ziel von mehr Qualität und weniger Gebühren eintreten wollen.

### 3. Die Kita - Karte der Stadt Soest

Seit 2012 läuft das Anmeldeverfahren für einen Betreuungsplatz über die Kita - Karte. Mit der Ausstellung der Kita - Karte melden Eltern ihren Betreuungsbedarf bei der Kommune an. Die Ausstellung der Kita - Karte gilt als Eingangsbestätigung für die Bedarfsanmeldung der Eltern. Die Kommune hat 6 Monate Zeit, den Eltern ein Betreuungsangebot zu unterbreiten.

Die Kita - Karte kann ganzjährig persönlich, telefonisch oder durch ein online - Formular im Rathaus angefordert werden. Für Kinder, die in dem Planungsjahr 3 Jahre werden und noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird die Kita Karte per Post automatisch zugesandt. Die Kita - Karte gilt für Neuanmeldungen oder Ummeldungen von U3 und Ü3 Kindern. Es wird grundsätzlich nur eine Kita-Karte pro Kind ausgestellt. Die Kita Karte wird auf den Namen des Kindes ausgestellt die Ausgabe der Kita - Karte wird namentlich erfasst, die Geburtsdaten des Kindes dokumentiert.

#### Der Verfahrensablauf:

- Eltern melden ihr Kind mit der Kita-Karte bis zum 31.01.2019 in ihrer ersten Wunscheinrichtung an.
- Alternativ können sie auf der Kita-Karte zwei weitere Wunscheinrichtungen angeben.
- Kann das Kind in der ersten Wunscheinrichtung nicht aufgenommen werden, nimmt die Einrichtung in der Zeit vom 01.-15.02.2019 mit der alternativ genannten Wunscheinrichtung Kontakt auf um zu klären, ob eine Aufnahme des Kindes dort möglich ist.
- In der Zeit vom 15.02.2019 bis zum 15.03.2019 entscheiden die Träger, welche Kinder sie aufnehmen können.
- Kann das Kind in keiner der drei Wunscheinrichtungen aufgenommen werden, erhält das Jugendamt die Kita-Karte zurück.
- Das Jugendamt vermittelt in der Zeit vom 15.03.bis zum 31.03.2019 ein alternatives Betreuungsangebot.
- Bis zum 30.03.2019 erhalten alle Eltern ein Platzangebot für ihr Kind von den Trägern oder dem Jugendamt.

#### Vorteile des Anmeldeverfahrens :

- Anmeldezeiten sind einheitlich in den Einrichtungen und damit für Eltern transparenter.
- Eltern werden einheitlich über die Platzvergabe informiert (Vereinheitlichung der Zeitabläufe).

- Eltern erhalten umfassende Informationen über Betreuungszeiten, Elternbeiträge und das Platzvergabeverfahren.
- Eltern müssen ihr Kind nicht mehrfach in unterschiedlichen Einrichtungen anmelden.
- Durch die Auswertung der Kita-Karten können Bedarfe besser eingeschätzt und erfasst werden. Das Kinderbetreuungsangebot kann besser abgestimmt und geplant werden.
- Die Planungssicherheit für alle Beteiligten wird verbessert.

Durch die Teilnahme der Stadt Soest an dem Projekt „Digitale Modellkommune“ werden zurzeit Verfahren überprüft, die sich für eine Digitalisierung anbieten und damit bürgerfreundlicher gestaltet werden können. 2019 prüft die Verwaltung u.a. inwieweit ein digitales Anmelde-/Vormerkverfahren in einer Kindertageseinrichtung bürgerfreundlicher ist. Eine Stellungnahme zur Einführung eines solchen Verfahrens soll erarbeitet werden. Die Träger wurden in der Trägerkonferenz im Januar 2019 darüber informiert und werden bei möglichen Veränderungen des Verfahrens rechtzeitig mit einbezogen.

### 3.1 Die Datenerhebung durch die Kita - Karte

Nicht jede Kita - Karte wird anschließend auch tatsächlich zur Anmeldung in dem laufenden Kindergartenjahr genutzt. Eltern fordern die Kita-Karte in einigen Fällen auch nur „vorsorglich“ an, denn auf Grund des Alters der Kinder ist oftmals nicht vorhersehbar, ob die Entwicklung des Kindes, gerade im U3 Bereich in den nächsten 6 Monaten eine Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung ermöglicht oder nicht. In den meisten Fällen ist jedoch davon auszugehen, dass die Kinder auch tatsächlich angemeldet werden. Gerade die Möglichkeit der ganzjährigen Anmeldung eines Kindes stellt die Kommunen vor eine große Herausforderung in der Bedarfsplanung, da das Anmeldeverhalten der Eltern nicht einzuschätzen ist.

Dennoch ist die Anforderung der Kita-Karte ein wichtiger Indikator für die spätere Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung. Durch die zentrale Ausgabe der Kita – Karten ist es möglich, einen ungefähren Überblick über den tatsächlichen Betreuungsbedarf (insbesondere für den U3 Bedarf), den gewünschten Betreuungsrahmen und das Anmeldealter der Kinder zu erhalten. Somit stehen für die jährliche Bedarfsplanung wichtige Daten zur Verfügung.

Seit dem Kindergartenjahr 2015/16 können Eltern die 45 Stunden nur dann buchen, wenn ein entsprechender Bedarf vorhanden ist und ein Nachweis vorgelegt werden kann. (zu den Kriterien vgl. Kapitel 2.2. Die Umsetzung der KiBiz Revision). Mit der Einführung der Bedarfsprüfung ist die Zahl der 45 Stunden Buchungen von 52% auf 36,2% zurückgegangen. Bis 2016 haben auch Eltern 45 Stunden in Anspruch genommen, die nicht unter die definierten Kriterien fielen.

	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
2014/2015	3,7%	44,3%	52,0%
2015/2016	4,3 %	44,0 %	51,7 %
2016/2017	5,3%	53,5%	41,2%
2017/2018	5,4%	54,5%	40,1%
2018/2019	7%	56,8%	36,2%

Abb. 4; gebuchte Belegungen gem. KiBiz

## 4. Der Planungsauftrag

§ 79 SGB VIII bildet die gesetzliche Grundlage für die Gesamtverantwortung und die kommunale Jugendhilfeplanung; danach sollen

**„ die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ....rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“**

Am 04.02.2009 und am 09.12.2010 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass in der Zeit vom 01.08.2009 bis zum 31.07.2013 das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren, gemäß den Empfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen, auf eine Versorgungsquote von 32 % auszubauen ist. Diese Quote wurde in den letzten Jahren bedarfsgerecht auf ausgeweitet. Das Bundesministerium spricht von einem geschätzten Bedarf in NRW, der bei 41,9 % liegt. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren verpflichtet Kommunen dazu, den tatsächlichen Bedarf abzudecken.

Eine Berücksichtigung von Kindern, die nicht im Bereich der Stadt Soest wohnen, soll dabei nicht erfolgen, da zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz das Jugendamt der Wohngemeinde zuständig ist.

Die Verwaltung erhält den Auftrag, die jährlich aktualisierte Bedarfsplanung unter Beteiligung und in Abstimmung mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bedarfsgerecht vorzubereiten und nach Maßgabe der entsprechenden Haushaltsbeschlüsse umzusetzen.

## 5.0 Der Planungsprozess für das Kindergartenjahr 2019/2020

Die Planung für die Kindertagesbetreuung beinhaltet jedes Jahr folgende Prozessschritte:

- ❖ Erheben der Kinderzahlen einschließlich der Prognose der noch nicht geborenen Kinder
- ❖ Ermitteln des vorhandenen Bestandes an Kinderbetreuungsplätzen
- ❖ Ermitteln des Bedarfes an Kinderbetreuungsplätzen ( gem. den verabschiedeten Betreuungsquoten)
- ❖ Auswertung des regionalen Anmeldeverhaltens der Eltern
- ❖ Einbeziehung der gesetzlich verankerten sechsmonatigen Bedarfsanmeldung
- ❖ Berücksichtigung der Zu- und Abwanderung von Familien
- ❖ Gegenüberstellung und Analyse von Bestand und Bedarf
- ❖ Planung der notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit den Einrichtungen und Trägern
- ❖ Vorstellung der Planungsempfehlungen und Maßnahmen im Jugendhilfeausschuss
- ❖ Abstimmung und Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen im Jugendhilfeausschuss
- ❖ Meldung der Planung am 15.03. an das Landesjugendamt

Mit der Erhebung und der Auswertung der notwendigen Planungsdaten zum 01.09.2018 beginnt der Planungsprozess.

Aktuelle gesetzliche Bestimmungen, gesellschaftliche Veränderungen, das Anmeldeverhalten der Eltern, sowie regionale Entwicklungen (z.B. Stadtplanung), die Einfluss auf den Bedarf nehmen, fließen kontinuierlich in den Planungsprozess mit ein.

Planung ist somit als ein dauerhafter kommunikativer Prozess zwischen den Beteiligten zu verstehen.

Gerade in den letzten Jahren ist erkennbar, wie unumgänglich und wichtig eine jährliche Planung der Kindertagesbetreuung ist. Nur durch die jährliche Planungskultur ist es möglich, aktuelle Bedarfe und Veränderungen rechtzeitig zu erkennen, darauf zu reagieren und entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.

In Soest stehen zu Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 32 Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, die von 18 unterschiedlichen Trägern geführt werden. In seiner Sitzung am 11.09.2018 hat der Jugendhilfeausschuss nach einem Auswahlverfahren die Trägerschaft für eine weitere Kindertageseinrichtung der Soester Jugendhilfe (SoJu) übertragen und die Verwaltung mit dem Bau einer weiteren dreigruppigen Kindertageseinrichtung mit insgesamt 48 Ü3 und 12 U3 Plätzen beauftragt. Die Einrichtung soll ab dem Kindergartenjahr 2020/21 zur Verfügung stehen. Damit ist die gewünschte Trägervielfalt gewährleistet, um dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern zu entsprechen.

Trägerschaft	Anzahl der Einrichtungen
eine evangelische Kirchengemeinde	2
ein Trägerverbund Kirchenkreis Soest	5
ein katholischer Trägerverbund Hellweg	5
fünfzehn Vereine	18
ein Wohlfahrtsverband, AWO	2

**Abb. 5; Stand 31.01.2019**

Das gesamte Stadtgebiet ist in 11 Wohnbereiche unterteilt. Dadurch ist gewährleistet, dass der sozialräumliche Aspekt in der Planung miteinbezogen wird, um möglichst eine wohnortnahe Kindertagesbetreuung gewährleisten zu können.

In der Zeit vom 15.11.2018 bis zum 05.01.2019 sind mit den Trägervertretern aller 32 bestehenden Einrichtungen und der Fachberatung der Kindertagespflege Gespräche zur bedarfsgerechten Planung geführt worden.

Daraus ergibt sich die vorliegende Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2019/20.

Die Anmeldephase für das Planungsjahr 2019/20 endete am 31.01.2019. Anschließend treffen die Träger eigenverantwortlich ihre Entscheidung über die Aufnahmen der Kinder.

Für die Gewährung der Landeszuschüsse ist es notwendig, dass „Einrichtungsgenau“ auch die gebuchten Stunden (25/35/45 Stunden) abgebildet werden. Nach Beratung und Beschluss der empfohlenen Angebotsplanung im Jugendhilfeausschuss werden die zu belegenden Plätze dem Landesjugendamt Westfalen Lippe zum 15.03.2019 gemeldet.

Nach Erhalt der Bewilligung durch das Landesjugendamt kann die Verwaltung den Trägern der Einrichtung eine Bewilligung erteilen.

## 5.1 Bedarfsgerechte Angebote in der Kindertagesbetreuung

Auf Wunsch des Jugendhilfeausschusses wurde im September 2016 eine Arbeitsgruppe zu dem Thema „*Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten in der Kindertagesbetreuung*“ gegründet. Die im JHA beschlossenen Ergebnisse gelten als Arbeitsauftrag und fließen dauerhaft in den Planungsprozess mit ein.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus verschiedenen Vertretern (Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Leitung der Kindertageseinrichtungen, Trägervertreter, Vertreter der Politik, Elternvertreterin und Mitarbeiter der Verwaltung) erarbeiteten ein Profil für zukünftige neu geschaffene Kindertageseinrichtungen.

### 1. Flexibilisierung von Öffnungszeiten in der neuen „Kita Martin Luther“

Pädagogische Kernzeiten werden sowohl vormittags als auch nachmittags vorgehalten.

Eltern können je Kindergartenjahr 25/35 Wochenstunden vormittags oder nachmittags innerhalb der Öffnungszeiten buchen.

Die Öffnungszeiten umfassen insgesamt 62,5 Stunden, in der Zeit von Mo.- Fr. 6.30 Uhr bis 19 Uhr.

Die maximale Betreuungszeit beträgt täglich 9 Stunden maximal 45 Stunden wöchentlich.

Im Rahmen ihrer jährlichen Elternabfrage erheben die Kindertageseinrichtungen den Bedarf zu den Öffnungszeiten. 2019 wird die Verwaltung die Nutzung der erweiterten Öffnungszeiten evaluieren und dem Jugendhilfeausschuss vorstellen.

### 2. Variable Buchungen von 25/35/45 Wochenstunden

Das Angebot einer flexiblen Verteilung der 35 Wochenstunden soll in einigen (ab vier Gruppen) Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden. Eltern sollen ihr Kind auch bei einer Buchungszeit von 35 Stunden an 1-2 vereinbarten Nachmittagen pro Woche bringen können.

### 3. Regelung Ferienzeiten, Vertretungsregelungen

Die Einrichtungen verfügen grundsätzlich über eine Patenschaft mit einer anderen Einrichtung, die im Bedarfsfall Kinder in den Schließungszeiten aufnehmen kann.

### 4. Angebot der Randzeitenbetreuung und deren Finanzierung

Durch die Errichtung einer Schwerpunkteinrichtung ist das zukünftige Angebot in der Randzeitbetreuung erheblich erweitert worden, so dass von einem ausreichenden Angebot ausgegangen werden kann. Sollte es darüber hinaus in Einzelfällen in den Kitas zu Bedarfen kommen, sollen diese durch das Angebot der Kindertagespflege abgedeckt werden.

Die o.g. Kriterien wurden sowohl bei der Auswahl der Trägerschaft der neuen Kindertageseinrichtung „Martin Luther Kindergarten“ als auch bei der geplanten Kindertageseinrichtung „Am Lülingsohr“ berücksichtigt. Die Trägerschaft für die neue Kindertageseinrichtung im Westen wurde mit Beschluss des JHA am 11.09.2018 an den Träger „Soester Jugendhilfe“ (SoJu) vergeben.

## 5.2. Die Flexibilisierung der Angebote in der Kindertagesbetreuung

Die Öffnungszeiten werden jährlich in jeder Kindertageseinrichtung durch eine Elternbefragung mit den Wünschen der Eltern abgestimmt.

Dabei verschieben sich je nach Wunsch der Eltern die Öffnungszeiten minimal; einige Eltern wünschen morgens früher ein Betreuungsangebot, andere wünschen spätere Betreuungszeiten in den Nachmittagsstunden. Durch die Personalpauschalen können jedoch in den Einrichtungen die Öffnungszeiten nicht über den Zeitraum von insgesamt 45 Stunden erfolgen.

Durch die Bildung von Patenschaften unter den Kindertageseinrichtungen können in den meisten Einrichtungen in Einzelfällen auch innerhalb der Schließungszeiten alternative Betreuungsplätze angeboten werden. Das Angebot kann jedoch immer nur Einzelfälle abdecken.

Die Verwaltung wurde durch die Arbeitsgruppe (vgl. Kapitel 5.1.) beauftragt, mit den bereits tätigen Trägern der Kindertageseinrichtungen über erweiterte Öffnungszeiten, flexible Buchungszeiten bzw. bedarfsgerechte Angebote Vereinbarungen zu treffen.

In den Planungsgesprächen wurden folgende Anfragen an die Träger herangetragen:

- ⇒ Auch bei 25 oder 35 Stunden Buchungen sollte grundsätzlich ein vereinbarter Nachmittag wöchentlich den Eltern angeboten werden.
- ⇒ Kindertageseinrichtungen mit vier oder mehr Gruppen sollten mindestens eine Gruppe mit längeren Öffnungszeiten vorhalten.

Einige Träger haben in den Gesprächen mitgeteilt, dass es bereits möglich ist, Kindern, die 25/35 Stunden die Einrichtung besuchen, einen festen regelmäßigen Nachmittag anzubieten. Die Stunden fallen dann an einem vereinbarten Vormittag weg.

Die Träger haben erklärt, dass sie sich mit dieser Thematik beschäftigen werden, wobei einige diese Flexibilisierung aus Personalgründen oder organisatorischen Gründen ausschließen.

## 5.3 Die Auswirkungen der Wohnraumentwicklung auf die Bedarfssituation

Bei der Bedarfsplanung ist zu berücksichtigen, dass durch die aktuelle Wohnraumentwicklung in der Stadt Soest sukzessiv neue Wohneinheiten entstehen werden, die unbedingt in die gesamte Versorgungssituation mit einzubeziehen sind.

Auch wenn davon auszugehen ist dass 35 % der Familien aus Soest kommen, ist zu berücksichtigen, dass der frei werdende Wohnraum teilweise wieder durch Familien mit

Kindern bezogen wird und insgesamt die Anzahl der Kinder in den verschiedenen Altersstufen steigen wird.

Dies zeigt sich bereits heute schon vergleicht man die erhobenen Daten der Anzahl der Kinder in den verschiedenen Altersgruppen Stand 01.09.2017 und Stand 01.09.2018. Die Anzahl der Kinder in allen Altersgruppen ist gestiegen, was eindeutig auf Zuzüge zurückzuführen ist.

Der aktuelle Stand der Stadtplanung wird bei der Bedarfsplanung bei der Abteilung Stadtentwicklung regelmäßig erfragt und fließt in den Planungsprozess mit ein. So geht man zurzeit bei einem Bezug eines Ein-/Zweifamilienhaus von durchschnittlich 2,3 Personen pro Wohneinheit aus, bei einem Mehrfamilienhaus liegt der Wert bei durchschnittlich 1,4 Personen pro Wohneinheit. <sup>1</sup>Der prozentuale Anteil der Altersstufen wird für die unter dreijährigen Kindern auf 7.3 %, für die 3 - 5 jährigen Kinder auf 8.2 % geschätzt. <sup>2</sup>

Diese Schätzungen wurden bei der Berechnung der prognostizierten Bedarfe zugrunde gelegt.

### Planungsprojekte der Stadtplanung zur Wohnraumentwicklung :

Projekte mit Satzungsbeschluss oder § 33			
Baugebiete	Kindergartenbereich	Wohneinheiten Einfamilienhäuser	Wohneinheiten Mehrfamilienhäuser
Oestinghauser Strasse	Norden	6	/
Teichsmühle	Innenstadt		31
Endloser Weg	Norden		24
Thomästrasse	Innenstadt		15
Rennekamp	Osten	16	100
Oberkirchweg	Soester Südwesten	19	5
Freibadgelände	Westen		24
Adam Kaserne	Soester Südwesten	90	24
<b>Gesamt</b>		<b>131</b>	<b>223</b>

Bei den oben genannten Bauprojekten ist bereits mit dem Bau begonnen worden oder kann mit dem Bau begonnen werden. Ein Fertigstellungstermin kann nicht verlässlich vorhergesagt werden, ist aber ab 2019 zu erwarten.

<sup>1</sup>vgl. *Schulentwicklungsplanung Thomaßen Consult 2018 S. 29*

<sup>2</sup>Vgl. Hinweis S. 29 *Schulentwicklungsplanung, Thomaßen Consult 2018;; Altersverteilung entspricht der durch die Abteilung Stadtentwicklung ermittelten Altersverteilung für Neubaugebiete.*

Projekte im B Plan Verfahren				
Baugebiete	Kindergartenbereich	Anzahl Einfamilienhäuser	Anzahl Wohneinheiten Mehrfamilienhäuser	Möglicher Baubeginn ab
Coca Cola	Osten	/	120	2019
Arnsberger Straße	Südosten		40	2021
Fa. Hilchenbach	Innenstadt	25	110	2020/21
Ampen	Ampen	6	/	2020
Hartweg	Südosten	/	80	2021/22
Südostsiedlung	Südosten		18	2019
Soester Norden Fläche	Norden	450	140	2020
Gesamt		<b>481</b>	<b>508</b>	

Bei den Projekte im B-Plan Verfahren kann erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Fertigstellung begonnen werden.

#### 5.4 Die Überbelegungen in den Kindertageseinrichtungen

In den letzten Jahren wurden die Kindertageseinrichtungen mit entsprechender Genehmigung des Landesjugendamtes auf Grund des erhöhten Bedarfes überbelegt. Das Gesetz erlaubt eine grundsätzliche Überbelegung von zwei Plätzen pro Gruppe. Darüber hinausgehende Überbelegungen müssen durch eine Einzelgenehmigung vom Landesjugendamt genehmigt werden. Nur so war bisher eine bedarfsgerechte Versorgung möglich.

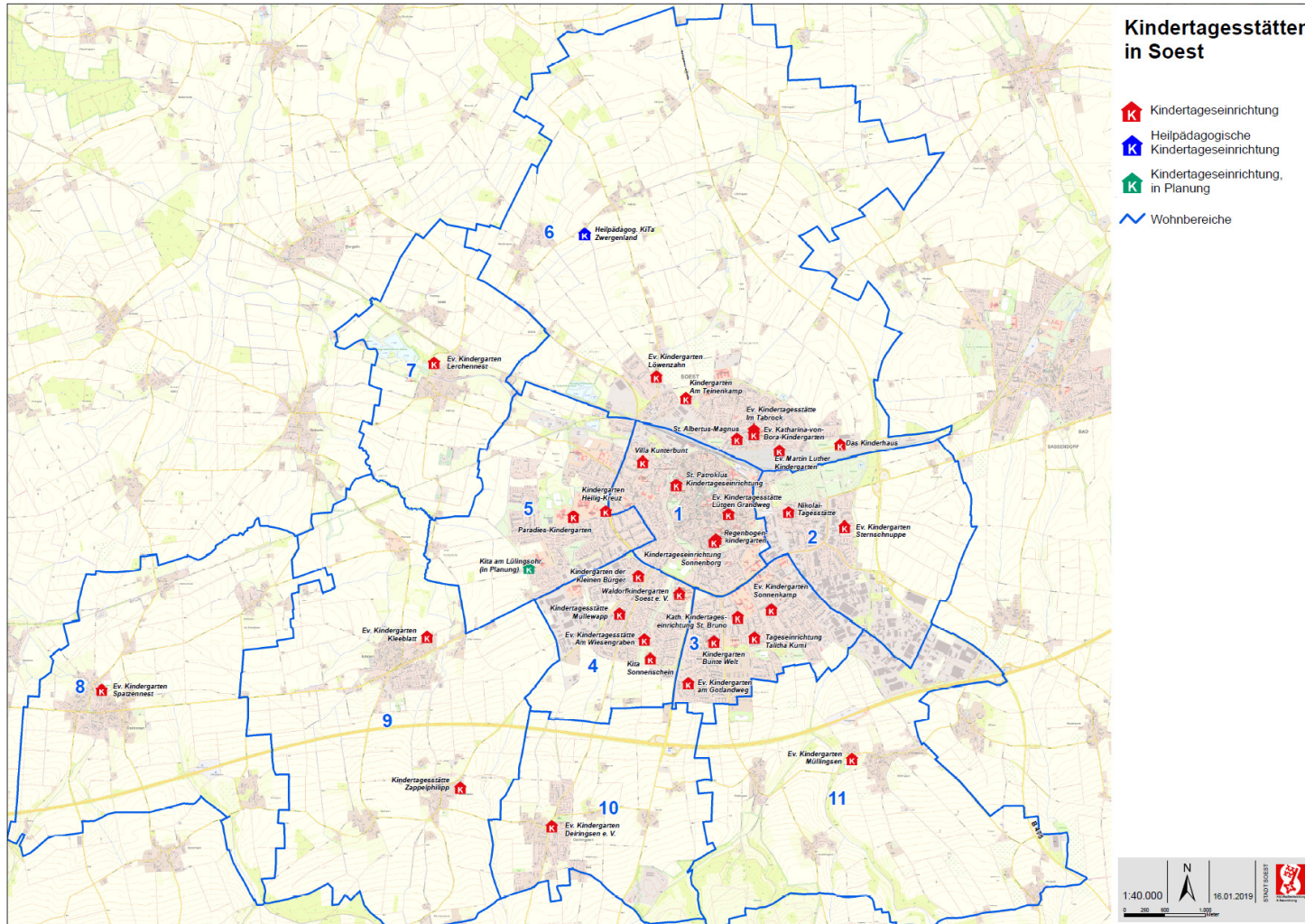
Faktoren, die zu einer Überbelegung führen:

- ⇒ Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist mit dem vorhandenen Bestand und dem erfolgten Ausbau nicht ausreichend umzusetzen. Überbelegungen sind kurzfristig immer wieder notwendig, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können. Durch die Umwandlung von Ü3 Plätzen zu U3 Plätzen kommt es zu Engpässen in der Versorgung der Ü3 Kinder.
- ⇒ In den Einrichtungen wurden zu viele U3 Plätze ausgebaut. Das Angebot an Ü3 Plätzen reicht somit in den Einrichtungen nicht aus, um alle Kinder nach Erreichung des dritten Lebensjahres in der Einrichtung in den Ü3 Gruppen bis zum Schuleintritt zu belassen (mathematisch nicht möglich). Einem Wechsel in eine andere Einrichtung ab dem 3. Lebensjahr ist dem Kind nicht zuzumuten und stößt auf Widerstände in der Elternschaft.

Auf Grund fehlender Betreuungsplätze, erklären sich die freien Träger bereit Kinder bis zur maximalen Grenze aufzunehmen. Für das Planungsjahr 2019/20 wurde die maximale Überbelegungen in den Kindertageseinrichtungen ausgeschöpft. Nur diese Bereitschaft der Träger ermöglicht es, kurzfristige Versorgungslücken zu schließen.

Die Kommunen sind aufgefordert diese Überbelegungen schnellst möglich abzubauen und alternative langfristige Angebote zu schaffen. Eine „erweiterte Betriebslaubnis“ soll somit nicht dauerhaft, sondern nur kurzfristig Lösungen schaffen.

Durch den Bau der neuen Kindertageseinrichtung „Lülingsohr“ im Soester Westen werden Betreuungsplätze weiterhin ausgebaut, um ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten zu können.



## Übersicht der Kindertageseinrichtungen in den elf Wohnbereichen

Abb. 6

## 6. Die Bedarfsermittlung für das Kindergartenjahr 2019/20

Die Bedarfsplanung richtet sich nach der Anzahl der in den Wohnbereichen lebenden Kinder einerseits und dem vorhandenen Bestand an Plätzen andererseits. Die Datenerhebung beinhaltet auch immer eine Prognose der im nächsten Jahr geborenen Kinder, da diese bereits in die Bedarfsplanung mit aufgenommen werden müssen.

Der Einteilung in Wohnbereiche/Planungsräume liegt die Annahme zugrunde, dass das Wohnumfeld der Familien in der Regel Auswirkungen auf die Wahl der Kindertageseinrichtung hat. Es ist davon auszugehen, dass Familien das Angebot der Tagesbetreuung wohnortnah wählen, um die soziale Anbindung in das Wohnumfeld auch außerhalb der Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung für die Kinder und die Familie zu fördern und aufrecht zu halten.

Darüber hinaus sind auch stark befahrene Straßen, Eisenbahnlinien oder Ortschaften natürliche Grenzen, die Wohnbereiche voneinander trennen und somit auch die Wahl der Tageseinrichtung beeinflussen. Die Planung geht davon aus, dass Eltern auch außerhalb ihres Wohnbereiches eine Kindertageseinrichtung wählen, das kann z.B. auch konzeptionelle Gründe haben. Grundsätzlich haben Eltern einen Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung, die ist jedoch nicht an die unmittelbare Wohnlage gebunden. Fahrwege sind zumutbar.

Um eine bedarfsgerechte Angebotsplanung durchzuführen, müssen zunächst die relevanten Bevölkerungsdaten analysiert werden.

Dabei ist entscheidend, wie viele Kinder geboren werden und wie viele Kinder bis zum Schuleintritt versorgt werden müssen. Entgegen jeglichen Prognosen sind die Kinderzahlen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres in Soest seit 2015 gestiegen. Dazu kommt der Anstieg auch in den anderen Altersgruppen durch regelmäßige Zuzüge nach Soest. Seit 2013 müssen durch die Einführung des Rechtsanspruchs zusätzlich die unter Dreijährigen Kinder mit einem Betreuungsangebot versorgt werden.

### Entwicklung der Kinderzahlen 2012 – 2018\*

Alter bis	Anzahl der Kinder 2012	Anzahl der Kinder 2013	Anzahl der Kinder 2014	Anzahl der Kinder 2015	Anzahl der Kinder 2016	Anzahl der Kinder 2017	Prognose 2018(ohne voraussichtl. Zuzüge)
1 Jahr	411	383	396	455	465	454	450
2 Jahre	371	433	431	422	468	460	454
3 Jahre	428	380	396	433	418	464	460
4 Jahre	457	432	384	403	440	418	464
5 Jahre	475	468	438	404	405	433	418
6 Jahre	438	478	450	446	408	398	433
<b>Gesamt</b>	<b>2.580</b>	<b>2.574</b>	<b>2.495</b>	<b>2.563</b>	<b>2.604</b>	<b>2.627</b>	<b>2.679</b>

Abb. 7 \* Stand 01.09.2017 einschl. Kinder mit Auskunftsperre

**Entwicklung und Prognose der Kinderzahlen 2012-2019\***

Alter bis	Anzahl der Kinder 2012	Anzahl der Kinder 2013	Anzahl der Kinder 2014	Anzahl der Kinder 2015	Anzahl der Kinder 2016	Anzahl der Kinder 2017	Anzahl der Kinder 2018 *	Prognose 2019 (ohne voraussichtl. Zuzüge )
1 Jahr	411	383	396	455	465	454	445	450
2 Jahre	371	433	431	422	468	460	482	445
3 Jahre	428	380	396	433	418	464	470	482
4 Jahre	457	432	384	403	440	418	473	470
5 Jahre	475	468	438	404	405	433	428	473
6 Jahre	438	478	450	446	408	398	424	428
<b>Gesamt</b>	<b>2.580</b>	<b>2.574</b>	<b>2.495</b>	<b>2.563</b>	<b>2.604</b>	<b>2.627</b>	<b>2.722</b>	<b>2.748</b>

**Abb. 7a \* Stand 01.09.2018 einschl. Kinder mit Auskunftssperre**

Anhand der Auswertungen der Daten aus den vorausgegangenen Jahren kann man erkennen, dass sich nicht nur die Geburtenjahrgänge verändern, sondern auch andere Altersgruppen variieren (z.B. Der Jahrgang bis zu einem Jahr lag 2017 bei 454 Kindern , der gleiche Jahrgang, der 2018 in die Gruppe der bis 2 jährigen rückt, liegt dann bereits bei 482). Die Prognose für 2018 ging von 2.679 Kindern (vgl. Tab. 7) aus, tatsächlich leben nun aber 2.722 Kinder 2018 in Soest.(vgl. Tab. 7a)

Das deutet daraufhin, dass durch Zuzüge nach Soest die Altersgruppen innerhalb eines Jahres zunehmen. Diese Zunahme ist nicht ermittelbar, da Daten über einen geplanten Zuzug einer Familie im Vorfeld nicht erhoben werden können.

### Erhebung der Planungsdaten für das Kindergartenjahr 2019/20 pro Kindergartenbereich:

Wohnbereiche	Prognose 2019	bis 1 Jahr	1 - 2 Jahre	2 – 3 Jahre	3 – 4 Jahre	4 – 5 Jahre	5-6 Jahre	Gesamt
1- Innenstadt	80	80	98	78	79	66	68	549
2 - Osten	30	29	36	41	41	33	34	244
3 - Südosten	106	99	111	94	112	98	89	709
4 - Südwesten	47	44	52	42	42	50	44	321
5 - Westen	72	64	63	78	67	62	71	477
6 - Norden	74	78	71	70	58	64	62	477
7 - Hattrop Hattropholsen	4	6	7	6	6	3	7	39
8 - Ostönnen, Enkesen, Röllingsen	9	9	11	15	16	10	12	82
9 - Ampen , Paradiese, Epsingsen , Meiningsen	11	11	18	26	29	22	22	139
10 - Deiringsen	9	14	7	14	10	11	10	75
11- Müllingsen Berge,de, Hiddingsen	8	11	8	4	13	9	5	50
Kinder mit ASP *	/	/	/	2	/	/	/	2
<b>Insgesamt</b>	<b>450</b>	<b>445</b>	<b>482</b>	<b>470</b>	<b>473</b>	<b>428</b>	<b>424</b>	<b><u>3.172</u></b>

Abb. 8 Stand 1.09.2018 Quelle: Abt. Geo – Service ;Stadt Soest \* Kinder mit Auskunftsperre zum Wohnort

#### Zuzug durch geflüchtete Familien:

Der Zuzug von Flüchtlingen und der damit steigende Bedarf an Betreuungsplätzen ist ein Faktor, der nicht verlässlich zu ermitteln ist. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen aber, dass der Bedarf mit den vorhandenen Plätzen erfüllt werden konnte.

Die eingeschränkte Mobilität der Eltern führt jedoch dazu, dass oft nur in dem unmittelbaren Wohngebiet Platzangebote angenommen werden.

### Bedarfe zur Versorgung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren aus geflüchteten Familien:

Jahr	0-3 jähriger	4 – 6 jähriger
2015	50	34
2016	21	7
2017	26	26 (4 ohne Betreuungsplatz)
2018	11 ( 5 ohne Betreuungsplatz)	13 (2 ohne Betreuungsplatz)

Abb. 10; Stand 15.01.2019

Bisher konnte allen geflüchteten Familien ein Betreuungsplatz angeboten werden. Allerdings ist es für Familien mit Flüchtlingshintergrund auf Grund von fehlender Mobilität häufig nicht möglich einen Betreuungsplatz außerhalb ihres Wohnbereiches anzunehmen. Im U3 Bereich ist häufig kein Betreuungsplatz gewünscht bzw. das Angebot der Kindertagespflege nicht vorstellbar.

#### Kernaussagen:

- ❖ Die zu berücksichtigende Geburtenzahl liegt für das Kindergartenjahr bei 445 Kindern<sup>3</sup>. Ein leichter Rückgang ist zu verzeichnen. Die durchschnittliche Geburtenquote in Deutschland liegt laut statistischem Bundesamt bei 1,59 Kindern, das ist der höchste seit 1973 erreichte Wert. Deutschlandweit wurden 2016 sieben Prozent mehr Kinder als im Vergleich zum Vorjahr geboren. Zuletzt seien vor 20 Jahren so viele Kinder geboren worden. Die Entwicklung ist laut dem statistischen Amt vor allem darauf zurückzuführen, dass Frauen zwischen 30 und 37 Jahren häufiger Kinder bekommen.
- ❖ Der Anstieg der Geburtenquote lässt sich unter anderem auf die verbesserte Betreuungssituation bzw. den erweiterten Rechtsanspruch zurückführen.
- ❖ Der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr führt heute zu einem höheren Bedarf an Betreuungsplätzen als noch vor 5 Jahren. Der Rechtsanspruch wird immer früher in Anspruch genommen.
- ❖ Eltern entscheiden sich immer früher, teilweise bereits ab dem 1. Lebensjahr für die außerfamiliäre Betreuungsform, auch im Verständnis als „außerfamiliärer Bildungsort“.
- ❖ Der tatsächliche Bedarf für die folgenden Kindergartenjahre ist nur bedingt vorhersehbar, da er von Indikatoren abhängig ist, die nicht plan-/steuerbar bzw. vorhersehbar sind, wie z.B. Geburtenquote, gesellschaftliche Entwicklungen, finanzielle Ressourcen einer Familie, Arbeitsmarkt, Stadtplanung, Erschließung von Bauland, Infrastruktur, Zu-/Abwanderung.

<sup>3</sup> Die Anzahl bezieht sich auf den Zeitraum 01.09.2017 – 01.09.2018 (Kindergartenjahr) und weicht deshalb von den Daten des Zeitraumes 01.01.2018 – 31.12.2018 ab.

- ❖ Eine seriöse Planung der Kindertagesbetreuung kann keine verbindliche Prognose erstellen. Sie kann sich aber mit gesellschaftlichen Entwicklungen beschäftigen, sich mit anderen Bereichen vernetzen und sensibel Veränderungen in der Kommune wahrnehmen, um dies in die Planung rechtzeitig mit einfließen zu lassen.

Die Bedarfsplanung zeigt Maßnahmen und ihre Folgen auf, um die notwendigen politischen Entscheidungsprozesse vorzubereiten.

## 6.1 Bedarfsberechnung für die Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Für dieses Planungsjahr wird von einer Versorgungsquote im Ü3 Bereich von 99% ausgegangen. Dabei werden auch die Kinder berücksichtigt, die im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr erreichen und als Ü3 Kinder gelten. (hereinwachsender Jahrgang). Erfahrungsgemäß gibt es auch Eltern, die ihre Kinder erst mit Erreichung des 3. Lebensjahres im laufenden Kindergarten anmelden, so dass auch für den hineinwachsenden Jahrgang ein Rechtsanspruch im laufenden Kindergartenjahr besteht und ein Betreuungsangebot vorgehalten werden muss. Bei der zugrundeliegenden Berechnung wurde von 45 Kindern ausgegangen, das entspricht dem Durchschnittswert der letzten drei Jahre.

Durch den U3 Ausbau wurden bestehende Ü3 Plätze in U3 Plätze umgewandelt, somit verringerte sich die Anzahl der Ü3 Plätze in den Kindertageseinrichtungen, bei gleichzeitig hoher Ü3 Bedarfssituation. Diese Entwicklung ist bei der Angebotsplanung zu berücksichtigen und stellt die Stadt Soest vor besondere Herausforderungen.

In den nächsten Jahren wird die Anzahl der Kinder, die ein Betreuungsangebot benötigen konstant bleiben bzw. steigen, da in den kommenden 10 Jahren mit keinem weiteren demographischen Rückgang zu rechnen ist; das hängt damit zusammen, dass die jetzige Elterngeneration nach dem Pillenknick geboren wurde und bis 1980 die Anzahl der Geburten relativ konstant geblieben ist.<sup>4</sup>

Tatsächlich erlebt Soest seit 2015 einen deutlichen Anstieg der Geburten und einen Zuwachs aller Altersgruppen, der auf Zuzüge zurückzuführen ist.

Die vorliegende Planung geht von den jetzt gemeldeten Jahrgängen („gesetzter Bedarf“) bzw. den prognostisch geborenen Kindern („variabler Bedarf“) aus.

Auch die prognostizierten „zuziehenden Kinder“ werden gesondert erfasst und fließen in die abschließende Analyse mit ein. (vgl. Kapitel 9, S.66)

Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird dadurch sowohl im U3 als auch im Ü3 Bereich voraussichtlich in den nächsten Jahren zunächst weiter ansteigen.

---

<sup>4</sup> (vgl. KOMDAT November 2013 Heft Nr. 2)

### Gegenüberstellung Platzbestand & Platzbedarf für die Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3 Kinder)

	Laufendes Kindergartenjahr 2018/2019	Aktuelles Planungsjahr 2019/2020	Prognose 2020/2021*	Prognose 2021/2022*
Anzahl der Kinder Ü3	1.384	1.455	1.500	1.512
Platzbestand <i>Anzahl der Plätze in Kindertages-einrichtung</i>	1.383	1.410	1.417	1.432
Platzbedarf <i>Versorgungsquote</i>	1.382 100% Versorgungs- quote	1.440 99% Versorgungs- quote	1.485 99% Versorgungs- quote	1.497 99% Versorgungs- quote
Überhang/ Fehlbedarf an Plätzen	+1	-30	-68	-65
Annahme Zuzugskinder**			40	32
Überhang/ Fehlbedarf an Plätzen			-108	-97

**Abb. 11; 15.01.2019** \* mit der Kita im Westen

\*\* vgl. Thomaßen Consult Hinweis S. 29, Schulentwicklungsplanung; Altersverteilung entspricht der durch die Abteilung Stadtentwicklung ermittelten Altersverteilung für Neubaugebiete.

#### Kernaussagen:

- ❖ Für die Berechnung wurden ab 2020/21 in der dreigruppigen Kindertageseinrichtung im Soester Westen (Standort Lülingsohr) 38 Ü3-Plätze bereits miteinbezogen. Erst ab dem Kindergartenjahr 2021/22 können alle Ü3-Plätze belegt werden, um die neue Kindertageseinrichtung vor Überbelegungen durch die hereinwachsenden Ü3-Kinder zu schützen.
- ❖ Trotz der 38 neuen Ü3-Plätze in der Kita „Lülingsohr“ ist die Gesamtplatzzahl der Ü3-Plätze in der Prognose nahezu unverändert. Dies ist in den im Kg-Jahr 2019/20 mit den Trägern vereinbarten Überbelegungen begründet. Für das Kg-Jahr 2019/20 wurden 31 Zusatzplätze in verschiedenen Kitas vereinbart, die über die Betriebserlaubnis hinausgehen. Ob Zusatzplätze auch in den nächsten Jahren angeboten werden können, ist jährlich zu prüfen. Daher blieben diese 31 Plätze in den Folgejahren unberücksichtigt.

- ❖ Im laufenden Kindergartenjahr 2018/19 können alle Ü3 Kinder versorgt werden.
- ❖ Für das Planungsjahr 2019/20 wird von einer Bedarfsquote von 99 % im Ü3 Bereich ausgegangen. Die Quote kann mit den bestehenden Plätzen und den neugeschaffenen Betreuungsplätzen in der Kita „Lülingsohr“ und den maximalen Möglichkeiten der Überbelegung nicht erreicht werden kann. Es fehlen 30 Plätze.
- ❖ Der Bestand an Ü3 Plätzen variiert jährlich, da je nach Anmeldeverhalten hinsichtlich der Betreuungsstunden die Anzahl der Plätze in der Gruppenform III variiert. Werden mehr 45 Stunden Plätze gebucht, reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze. (bei vielen 45 Stunden Buchungen können nur weniger Kinder aufgenommen werden ) Das heißt selbst bei neu geschaffenen Plätzen kann sich die Gesamtzahl der Plätze reduzieren, wenn es viele 45 Stunden Bedarfe gibt. Darüber hinaus ist eine Überbelegung in einer Gruppe grundsätzlich ausgeschlossen, sofern ein Integrationskind dort betreut wird. Im laufenden Kindergartenjahr 2018/19 sind insgesamt 747 Ü3-Kinder in der Gruppenform III eingebucht. Für das Planungsjahr 2019/20 werden in der Gruppenform III nur 731 Ü3-Plätze bereitgestellt.
- ❖ Die Stadt Soest hat in Kooperation mit den freien Trägern in den letzten Jahren kontinuierlich den Platzbestand für die über dreijährigen Kinder erweitert. Ein weiterer Ausbau in bestehenden Einrichtungen ist nicht möglich.
- ❖ In den Folgejahren 2020/21 ist von einem Anstieg des Fehlbedarfes auszugehen. Starke Geburtenjahrgänge rücken nach. Dazu kommen Familien, die durch den Zuzug nach Soest ihren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen werden.

## 6.2 Bedarfsberechnung für die Kinder unter 3 Jahren in Soest

Die Bedarfsberechnung für U3 Plätze in Soest hängt im Wesentlichen von der Bevölkerungsentwicklung und dem Anmeldeverhalten der Eltern für Kinder unter drei Jahren ab. Die Bedarfsberechnung ist um ein Vielfaches schwieriger, da sie mit weiteren variablen unbekanntenen Werten erfolgen muss.

Ab dem 1.8.2013 gilt ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

- ⇒ Eingeschränkt für Kinder unter einem Jahr
- ⇒ Grundsätzlich bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet haben

Dieser kann in einer Kindertageseinrichtung oder durch das gleichwertige Angebot der Kindertagespflege gewährt werden. Die Entwicklung der beantragten U3 Plätze seit 2013 zeigt deutlich, dass Eltern immer früher einen Betreuungsplatz für ihre unter dreijährigen Kinder in Anspruch nehmen (vgl. Abb. 11 S. 32); das trifft auch für Soest so zu.

Die Versorgungsquote im U3 Bereich orientierte sich in der Vergangenheit an dem zwischen Bund, Ländern und Kommunen vereinbarten bundesweiten durchschnittlichen Bedarf von ca. 35 %, für Nordrhein-Westfalen wurde eine Ausbaustufe von 32 % empfohlen.

Diese empfohlene Ausbaustufe wurde inzwischen von fast allen Kommunen, so auch von Soest weit überschritten, da sich ein entsprechender Bedarf zeigte. Die Kommunen müssen sich an den tatsächlichen Bedarfen, die sich auf Grund des geltenden Rechtsanspruches ergeben orientieren und diese 6 Monate nach der Bedarfsanmeldung der Eltern auch umsetzen.

### Angebotene Versorgungsquote im U3 Bereich 2011 – 2019 in der Stadt Soest :

Kindergartenjahr	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20 *
Versorgungsquote	26%	32,5%	37,5%	35,3 %	35,2 %	37,7%	42%	42%

Abb. 12\*aktuelles Planungsjahr

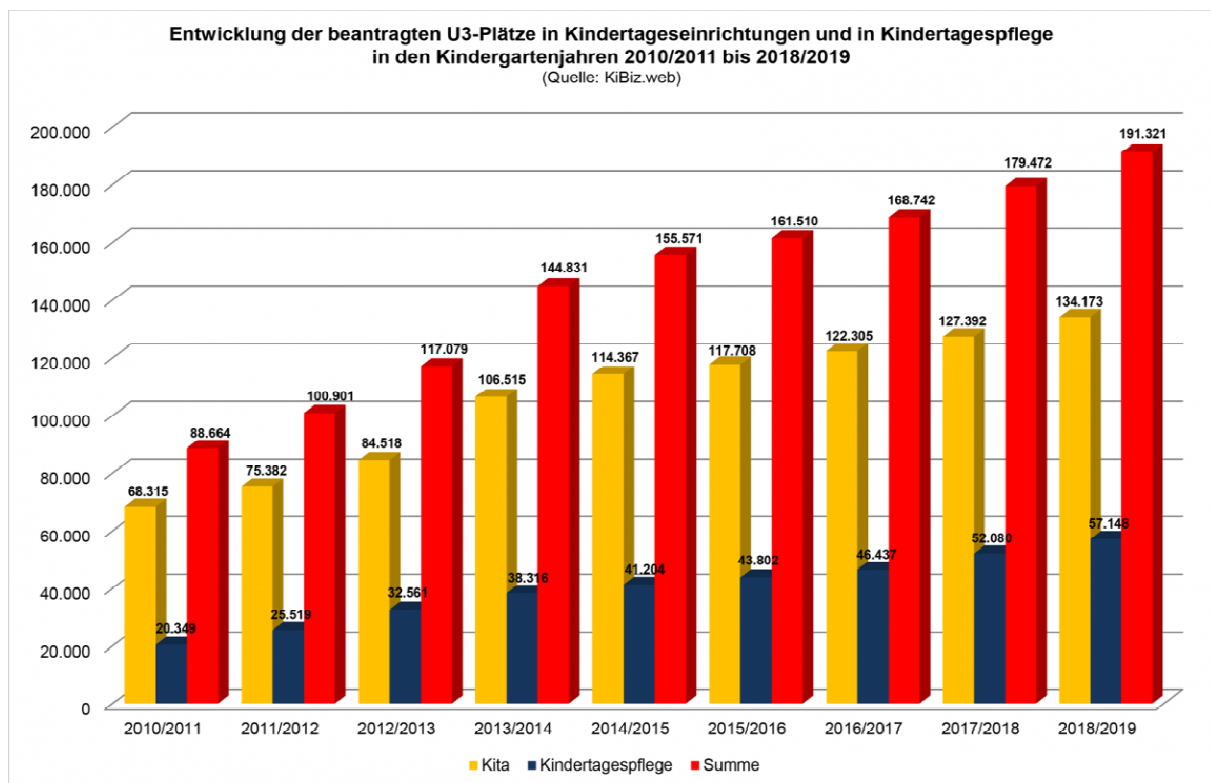


Abb. 13 (Datenauswertung aus Kibiz.web)

Bezogen auf die ein- und zweijährigen Kinder – also die Kinder, die seit dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben – ist die Versorgungsquote in Nordrhein-Westfalen von 56,8 Prozent auf 58 Prozent gestiegen. Das bedeutet, dass für mehr als jedes zweite Kind mit einem U3-Rechtsanspruch ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Bezogen auf alle unter Dreijährigen beträgt die Versorgungsquote 38,1 Prozent.

Die Stadt Soest geht bei ihrer Planung von einer Bedarfsquote bei den Kindern unter drei Jahren von bis zu 42 % aus. Für 2019/20 wurde zwischen der Kommune und der Politik vereinbart dass 42 % aller unter Kinder unter drei Jahren Kinder ein Betreuungsplatz angeboten werden kann.

### Entwicklung und Prognose der Versorgungsquote für die Kinder unter drei Jahren (U3) 2017 – 2022

	Laufendes Jahr 2018/2019	Planungsjahr 2019/2020	Prognose 2020/21*	Prognose 2021/22
Anzahl Kinder U3	1.362	1.372	1.346	1.350
Platzbestand U3 Kindertages- einrichtungen	391	389	402	402
Platzbestand U3 Kindertagespflege	180	180	180	180
Tageseinrichtungen & Kindertagespflege U3 gesamter Bestand	571	59	582	582
Platzbedarf U3	572 (42%)	576 (42%)	565 (42%)	567 (42%)
Überhang/ Fehlbedarf	-1	-7	+17	+15
Vorraussichtl. Bedarf durch Zuzug **			15	12
Überhang/ Fehlbedarf			+2	+3

**Abb. 14** \*mit der Kita Lülingsohr

\*\*vgl. Thomaßen Consult ; Hinweis S. 29 Schulentwicklungsplanung; Altersverteilung entspricht der durch die Abteilung Stadtentwicklung ermittelten Altersverteilung für Neubaugebiete.

#### Kernaussagen:

- ❖ Für den U3 Bereich ist es grundsätzlich schwierig, den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln, da mit Jahrgängen gerechnet werden muss, die noch nicht geboren sind. Darüber hinaus ist das Anmeldeverhalten der Eltern nicht sicher einzuschätzen. Nicht alle Eltern wünschen ein Betreuungsangebot für ihre unter dreijährigen Kinder.
- ❖ Nach Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren ist ein allgemeiner durchgängiger Trend erkennbar. Eltern nehmen das Betreuungsangebot für Kinder früher in Anspruch.
- ❖ Für das Planungsjahr 2019/20 kann die vereinbarte Versorgungsquote von 42 % fast erreicht werden. Sieben Kinder können nicht versorgt werden.
- ❖ Gemäß den Voraussagen der Abteilung Stadtplanung (vgl. Kapitel 5.3, S. 25) fallen auf die zu erwartenden zugezogenen Einwohner 7,3 % in die Altersgruppe der bis zu dreijährigen Kinder. Bei einer Versorgungsquote von 42 % ergibt sich daraus die Anzahl von 14 zusätzlichen U3 Kindern. Im U3 Bereich ist trotz der Zuzugskinder der Bestand auskömmlich. Es gibt einen geringfügigen Überhang an Plätzen.

- ❖ Anfang 2019 wurden 562 U3 Kinder tatsächlich betreut, das entspricht einer tatsächlichen Versorgungsquote von 41%. Damit zeigt sich für das laufende Kinderjahr, Stand Januar 2019, dass es mehr U3 Plätze gibt, als Eltern diese abrufen. Eltern, die sich eine Kita - Karte abgeholt haben und damit ihren Bedarf anmelden, verschieben die Anmeldung ihres Kindes entweder, weil sie nicht ihr Wunschangebot erhalten haben oder aber, weil sie sich dann doch auf Grund der Entwicklung des Kindes anders entscheiden. Die Anzahl der ausgegebenen Kitakarten lag bei 657.
- ❖ Der Ausbau der Kindertagespflege ist nahezu ausgeschöpft. Mehr als 180 U3-Betreuungsplätze sind zurzeit nicht erreichbar. Laut politischem Beschluss sollen 35 % der U3 Kinder durch die Kindertagespflege betreut werden.
- ❖ Der Ausbau von Großtagespflegestellen wird durch Beratung und Unterstützung gezielt von den Fachberaterinnen gefördert. Dennoch ist es schwer Nachfolger/innen für bestehende oder neue Großtagespflegestellen zu akquirieren. Der Schritt in die Selbstständigkeit ist für Interessierte ein zu großes unkalkulierbares Risiko.
- ❖ Selbst der Neubau einer Kindertageseinrichtung schafft nur ein geringfügiges neues Betreuungsangebot für die U3 Kinder( 12 Betreuungsplätze) da immer berücksichtigt werden muss, dass das Verhältnis zwischen U3 und Ü3 Kindern so bleibt, dass alle U3 Kinder in der Einrichtung in den Ü3 Bereich nachrutschen können.

## 7. Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2019/20 in den elf Wohnbereichen

Die Betreuungsplätze werden in Soest durch die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege angeboten. Beide Angebote gelten in der U3-Betreuung als gleichrangiges Angebot.

Bei der Angebotsplanung wird mit den Trägern und den Einrichtungen die bestmögliche Ausnutzung der Ressourcen vereinbart.

In den letzten Jahren wurde durch zahlreiche Maßnahmen bereits auf die Planungsergebnisse der letzten Jahre und den vorausgesagten Engpässen in der Versorgung reagiert.

Bei der Planung kann nicht immer die wohnortnahe Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Eltern müssen gelegentlich in Kauf nehmen, dass ihnen kein Angebot in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Laut geltender Rechtsprechung ist dies bis zu einem Fahrweg von 15 Minuten zumutbar.<sup>5</sup> Viele Eltern entscheiden sich bewusst gegen eine wohnortnahe Kindertageseinrichtung, sie wählen den Betreuungsplatz nach anderen Kriterien aus, wie z.B. Konzeption, Trägerschaft oder Öffnungszeiten. Deshalb kann aus der Analyse der einzelnen Wohnbereiche nicht immer auch der tatsächliche Bedarf abgeleitet werden.

Im Bereich der Kindertagespflege ist aufgrund des sehr individuellen Betreuungsrahmens eine wohnortnahe Planung nicht möglich. Hier kommt es vielmehr auf das für die Kinder passende Angebot an. Die Kindertagespflege (35 % der U3 Kinder sollen durch die Kindertagespflege versorgt werden) kann somit nur gesamtstädtisch geplant werden.

Die freien Träger in der Stadt Soest zeigen eine hohe Bereitschaft sich gemeinsam mit der Verwaltung für den bedarfsgerechten Ausbau und die Qualität der Betreuungsangebote zu engagieren. Dabei gehen sie, sofern dies pädagogisch und räumlich vertretbar ist, an die Grenzen ihrer Auslastungsfähigkeit. (z.B. Schaffung von Zusatzplätzen, Angebot der Übermittagsbetreuung am Block). Durch die regionalen Veränderungen ist in den letzten Jahren eine hohe Flexibilität von den Trägern gewünscht worden, die die Träger sowohl aus personellen, finanziellen als auch aus pädagogischen Gründen nicht immer leisten können. In den Trägergesprächen wird zunehmend deutlich, dass die Spielräume immer enger werden; Erwartungen und Wünsche der Eltern, Politik und Gesetzgeber kollidieren mit denen des pädagogischen Anspruchs oder auch den finanziellen Möglichkeiten der Träger.

Die nachfolgenden Tabellen und Analysen der einzelnen Wohnbereiche zeigen auf, wie der Bestand einerseits und der Bedarf andererseits wohnortbezogen einzuschätzen ist.

---

<sup>5</sup> Entscheidung Verwaltungsgericht Münster 17.07.2017

## 7.1. Wohnbereich I - Innenstadt



Abb. 15

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungsrahmen	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt
Villa Kunterbunt	I	25				
		35				
		45				
	II	25				
		35				
		45				
	III	25				
		35			13	13
		45			10	10
			/	<b>23</b>		<b>23</b>
St. Patroklus	I	25	1			1
		35	10	14	1	24
		45	1	16		17
	II	25				
		35	6			6
		45	4			4
	III	25			2	2
		35			47	47
		45			1	1
			<b>22</b>	<b>80</b>		<b>102</b>

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungs- rahmen	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Kindertagesstätte Lütgen Grandweg	I	25					
		35					
		45					
	II	25					
		35					
		45					
	III	25			3		3
		35			23		23
		45			17		17
			/	<b>47</b>		<b>47</b>	
Regenbogen	I	25					
		35	9	10	1	19	
		45	3	18		21	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25			5		5
		35			20	2	20
		45					
			<b>12</b>	<b>53</b>		<b>65</b>	
Sonnenborg	I	25					
		35		17		17	
		45	6			6	
	II	25					
		35	12			12	
		45	10			10	
	III	25					
		35					
		45			20		20
			<b>28</b>	<b>37</b>		<b>65</b>	
Platzbestand Einrichtung			<b>62</b>	<b>240</b>		<b>302</b>	
Platzbedarf Einrichtung			<b>70</b> (65%)	<b>240</b> (99%)			
Platzbedarf Kindertages- pflege			<b>38</b> (35%)	/			
Gesamter Bedarf			<b>108</b> (42 %)	<b>240</b> (99%)			
Überhang /Fehlbedarf			<b>-8</b>	<b>+/-0</b>			

Abb. 16 \* IG Kinder = Integrationskinder

**Bedarfsanalyse und Maßnahmenplanung:**

- Die Kindertageseinrichtungen im Innenstadtbereich werden grundsätzlich auch von Eltern aus anderen Wohnbereichen gewählt. In den letzten Jahren wurden die Kindertageseinrichtungen im Innenstadtbereich häufig mit der maximalen Kinderzahl überbelegt.

- Durch den Neubau der Kindertageseinrichtung St. Patrokus mit 5 Gruppen wurden zusätzliche U3 und Ü3 Plätze geschaffen. Die Überbelegungen konnten teilweise abgebaut werden.
- Im U3 Bereich zeigt sich weiterhin ein Fehlbedarf von 8 Plätzen. Durch die zur Verfügung stehenden Angebote im angrenzenden Wohnbereich II kann dieser Fehlbedarf aufgefangen werden. Für Eltern aus dem Innenstadtbereich sind die Kindertageseinrichtungen im Soester Osten gut erreichbar.
- Der Fehlbedarf im U3 Bereich wird auch durch das Angebot der Kindertagespflege aufgefangen.
- Im Wohnbereich I wird durch den Ausbau der Flächen „Rennekamp – Rösler“, in dem 16 Einfamilienhäuser entstehen werden (voraussichtl. Fertigstellung 2019/20), neuer Wohnraum hinzukommen, der Bedarf somit steigen.
- Die Kindertageseinrichtung St. Patrokus wünscht sich die Zertifizierung zum Familienzentrum. Zurzeit ist dies nicht möglich, da bereits neun Einrichtungen in Soest diese Qualifizierung erworben haben. Das Land fördert keine weiteren Qualifizierungen zum Familienzentrum in Soest.
- Im Wohnbereich I ist eine maximale Überbelegung in der Kindertageseinrichtung Sonnenborg mit 3 Plätzen und in der Kindertageseinrichtung St. Patrokus mit 4 Plätzen im Ü3 Bereich möglich. Vereinbarungen müssen dazu mit dem Träger getroffen werden.
- Die Kindertageseinrichtung Lütgen Grandweg hat den Wunsch geäußert, zukünftig auch ein Betreuungsangebot für Ü3 Kinder anzubieten. Ein Umbau wäre möglich. Eine Entscheidung darüber, ist mit dem Träger zu treffen.

## 7.2. Soester Osten – Wohnbereich II

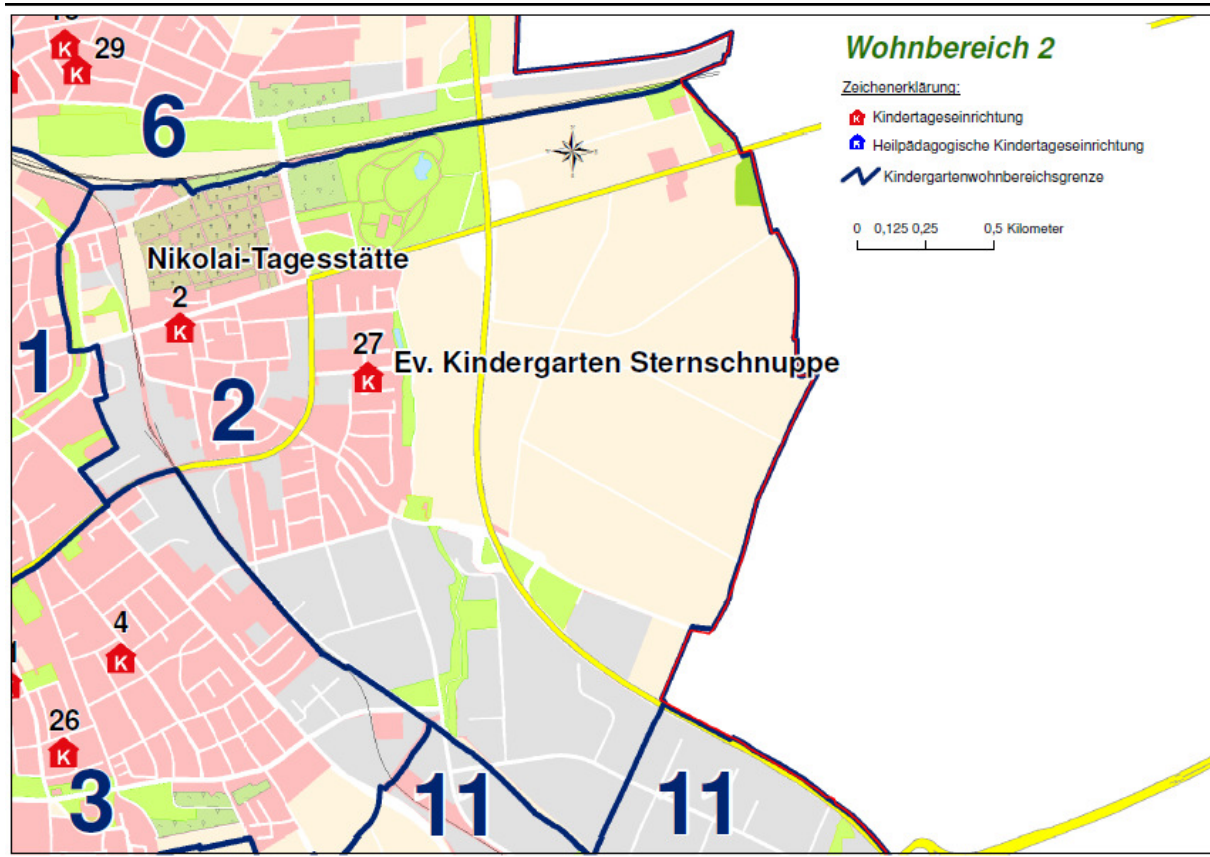


Abb.17

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungs- rahmen	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Nikolai	I	25					
		35	6	16		22	
		45	6	13		19	
	II	25					
		35	7				7
		45	3				3
	III	25					
		35			14	1	14
		45			11	2	11
			<b>22</b>	<b>54</b>		<b>76</b>	
Kindergarten u. Familienzentrum Sternschnuppe	I	25					
		35	4			4	
		45		18		18	
	II	25					
		35	13				13
		45	9				9
	III	25					
		35			21	1	21
		45			6	2	6
			<b>26</b>	<b>45</b>		<b>71</b>	

Platzbestand Einrichtung			<b>48</b>	<b>99</b>		<b>147</b>
Platzbedarf Einrichtung			<b>29</b> (65%)	<b>120</b> (99%)		
Platzbedarf Kindertages- pflege			<b>15</b> (35%)	/		
Gesamt Bedarf			<b>44</b> (42%)	<b>120</b> (99%)		
Überhang/ Fehlbedarf			<b>+19</b>	<b>-21</b>		

Abb. 18 \* IG Kinder = Integrationskinder

### **Bedarfsanalyse und Maßnahmenplanung:**

- Die Anzahl der Betreuungsplätze im U3 Bereich zeigen für das Planungsjahr einen Überhang, der zur Versorgung der U3 Kinder aus dem Wohnbereich I genutzt werden kann.
- Die Nikolai Tagesstätte bietet seit dem erfolgten Anbau 2018 bereits eine vierte Gruppe an. Damit konnten die Betreuungsplätze erhöht werden. Das Mischverhältnis zwischen U3 und Ü3 ist damit ausgewogen, Überbelegungen können abgebaut werden.
- Durch den Bau von Mehrfamilienhäusern auf dem ehemaligen „Coca-Cola“ Gelände“ werden voraussichtlich bis 2020/21 120 neue Wohneinheiten bezugsfertig sein. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bedarf an Betreuungsplätzen sowohl im U3 als auch im Ü3 Bereich erhöhen wird.
- Die Kindertageseinrichtungen Nikolai wünscht sich die Zertifizierung zum Familienzentrum. Zurzeit ist dies nicht möglich, da bereits neun Einrichtungen in Soest diese Qualifizierung erworben haben. Das Land fördert keine weiteren Qualifizierungen zum Familienzentrum in Soest.
- Im Wohnbereich II ist eine maximale Überbelegung in der Kindertageseinrichtung Nikolai mit 2 Plätzen im Ü3 Bereich möglich. Vereinbarungen dazu wurden mit dem Träger getroffen.
- Der Fehlbedarf an Ü3 Betreuungsplätzen im Osten kann nur gesamtstädtisch aufgefangen werden, da es keine Möglichkeit der Schaffung weiterer Ü3 Plätze gibt.

7.3 Soester Südosten - Wohnbereich III-

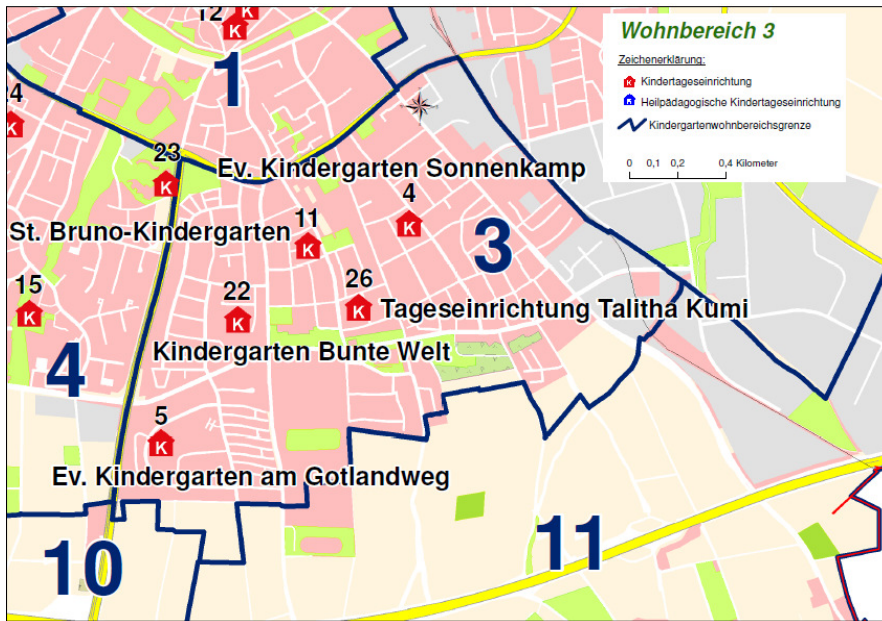


Abb. 19

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungsrahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Kindergarten Bunte Welt	I	25	2			2	
		35	7	29		36	
		45	3			3	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25			4		4
		35			21	4	21
		45			20	2	20
			<b>12</b>	<b>74</b>		<b>86</b>	
Gotlandweg	I	25	1			1	
		35	5	2		7	
		45		14		14	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25			1		
		35			35	3	35
		45			9	1	9
			<b>6</b>	<b>61</b>		<b>67</b>	
Tageseinrichtung Talitha Kumi	I	25					
		35	11	21		32	
		45	1	10		11	
	II	25					
		35	10			10	
		45	1			1	
	III	25			3		
		35			27		27
		45			14		13
			<b>23</b>	<b>75</b>		<b>98</b>	

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungs- rahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Bruno Kindergarten	I	25	1	1		2	
		35	5	9	3	14	
		45		4	4	4	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25					
		35			18	5	18
		45			5	3	5
			<b>6</b>	<b>37</b>		<b>43</b>	
Ev. Kindergarten Sonnenkamp	I	25					
		35	8	4		12	
		45	4	14		18	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25					
		35			47	2	48
		45			3	2	2
			<b>12</b>	<b>68</b>		<b>80</b>	
Platzbestand Einrichtung			<b>59</b>	<b>315</b>			
Platzbedarf Einrichtung			<b>64</b> (65%)	<b>320</b> (99%)			
Platzbedarf Kindertages- pflege			<b>34</b> (35%)	/			
Gesamter Bedarf			<b>98</b> (42%)	<b>320</b> (99%)			
Überhang/ Fehlbedarf			<b>-5</b>	<b>-5</b>			

Abb. 20 \*IG Kinder =Integrationskinder

**Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung :**

- Es kommt zu Fehlbedarfen sowohl im U3 als auch im Ü3 Bereich.
- Die fehlenden Plätze können durch die Angebote im Südwesten aufgefangen werden.
- Da Eltern in diesem Wohnbereich häufig nicht über die notwendige Mobilität verfügen führt der Fehlbedarf dazu, dass Kinder erst angemeldet werden, wenn ein wohnortsnaher Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Im Wohnbereich III ist eine maximale Überbelegung in der Kita Bunte Welt und Talitha Kumi mit je 2 Plätzen im Ü3 Bereich möglich. Vereinbarungen dazu wurden mit dem Träger getroffen.

## 7.4 Soester Südwesten - Wohnbereich IV

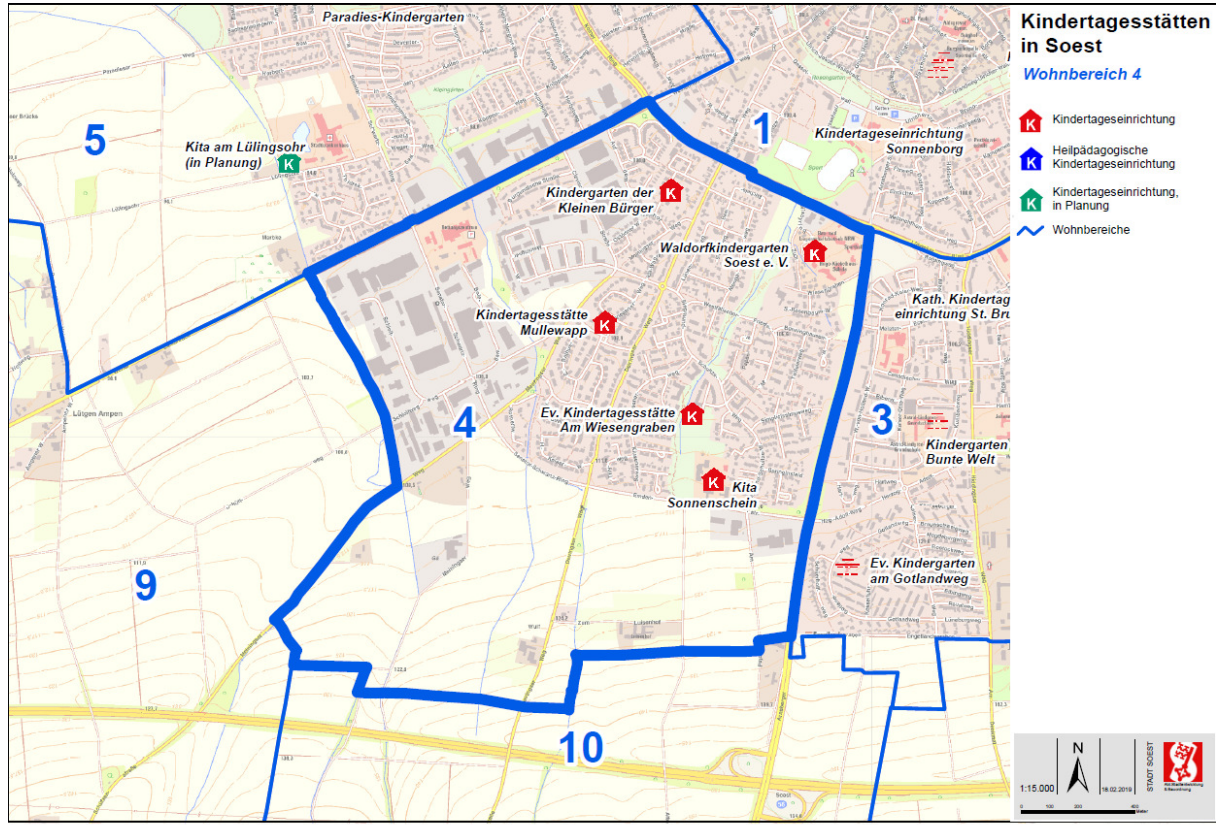


Abb. 21

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungsrahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Waldorfkindergarten	I	25					
		35	6	24		30	
		45					
	II	25					
		35	7				7
		45					
	III	25					
		35					
		45					
			<b>13</b>	<b>24</b>		<b>37</b>	
Kita Sonnenschein	I	25	2			2	
		35	4			4	
		45		14		14	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25			10		10
		35			39	2	39
		45			1	1	1
			<b>6</b>	<b>64</b>	<b>3</b>	<b>70</b>	

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungs- rahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt
Mullewapp	I	25				
		35				
		45	4	17		21
	II	25	1			1
		35				
		45	9			9
	III	25		1		1
		35		14	1	14
		45		8		8
			<b>14</b>	<b>40</b>		<b>54</b>
Kleine Bürger	I	25	1	3		4
		35	5	25		30
		45	6	22	2	28
	II	25				
		35				
		45				
	III	25				
		35				
		45				
			<b>12</b>	<b>50</b>		<b>62</b>
Am Wiesengraben	I	25				
		35	2			2
		45	4	16		20
	II	25				
		35				
		45	11			11
	III	25				
		35		6	1	6
		45		14	1	14
			<b>17</b>	<b>38</b>		<b>55</b>
Platzbestand Einrichtung			<b>62</b>	<b>216</b>		
Platzbedarf Einrichtung			<b>35</b> (65%)	<b>138</b> (99%)		
Platzbedarf Kindertagespflege			<b>20</b> (35%)	/		
Gesamter Bedarf			<b>55</b> (42%)	<b>138</b> (99%)		
Überhang/ Fehlbedarf			<b>+27</b>	<b>+ 78</b>		

Abb. 20

**Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung :**

- Im Südwesten werden 24 Wohneinheiten am „Oberkirchweg“ in Form von Einfamilienhäusern entstehen. Darüber hinaus hat die Vermarktung der Flächen der ehemaligen Adams Kaserne begonnen. Dort werden insgesamt 90 Einfamilienhäuser und 24 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern entstehen. Der gesamte Bedarf an

Betreuungsplätzen wird somit je nach Fertigstellung der Wohneinheiten erheblich steigen.

- Der Überhang an Plätzen im U3 und Ü3 Bereich dient dem gesamtstädtischen Ausgleich der fehlenden U3 und Ü3 Plätze Die Anfahrtswege sind zumutbar und rechtlich vertretbar.
- 2014 wurde die christliche Kindertagesstätte als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII vom Jugendhilfeausschuss anerkannt. Die Kindertagesstätte Sonnenschein hat am 01.08.2014 ihren Betrieb aufgenommen und 2018 sein Angebot auf insgesamt 70 Kinder ausgeweitet. Die Kindertageseinrichtung ist fußläufig erreichbar und somit auch für Familien aus dem Südosten attraktiv.
- Mit den ab 2018 zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätzen in diesem Wohnbereich kommt es zu einem deutlichen Überhang an Plätzen im U3 und Ü3 Bereich, der allen anderen Wohnbereichen zugute kommt und gesamtstädtisch einen Ausgleich bietet.
- Im Wohnbereich IV ist eine maximale Überbelegung in der Kita Kleine Bürger von 4 Ü 3 Kindern, in der Kita Mullewapp und in der Kita Sonnenschein von je 2 weiteren Ü3 Kindern möglich. Damit erhöht sich die Anzahl der Ü3 Plätze um 8 weitere Plätze. Diese zusätzlichen Plätze können gesamtstädtisch zum Ausgleich der Fehlbedarfe genutzt werden .Vereinbarungen müssen dazu mit dem Träger getroffen werden.

## 7.5 Soester Westen - Wohnbereich V



Abb. 21

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungsrahmen	U3	Ü3	IG* Kinder	Gesamt	
Kindergarten Heilig-Kreuz	I	25		3		3	
		35	4	15		19	
		45	2	8		10	
	II	25	1			1	
		35	4			4	
		45	2			2	
	III	25			11		11
		35			10		10
		45			4	1	4
			<b>13</b>	<b>51</b>		<b>64</b>	
Paradies Kindergarten	I	25	2	6		8	
		35	6	26		32	
		45	4			4	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25					
		35			1		1
		45			19		19
			<b>12</b>	<b>52</b>		<b>64</b>	

Platzbestand Einrichtung			<b>25</b>	<b>103</b>		<b>128</b>
Platzbedarf Einrichtung			<b>60</b> (65%)	<b>215</b> (99%)		
Platzbedarf Kindertages- pflege			<b>32</b> (35%)	/		
Gesamter Bedarf			<b>92</b> (42%)	<b>215</b> (99%)		
Überhang/ Fehlbedarf			<b>-35</b>	<b>-112</b>		

Abb. 22

### Bedarfsanalyse & Maßnahmeplanung:

- Im Planungsraum „Soester Westen“ sind die Betreuungsplätze für Kinder seit Jahren nicht auskömmlich. Das ist auf den kontinuierlichen Ausbau des Neubaugebiets „Am Ardey“ zurückzuführen. Ein Neubaugebiet, in dem in der Regel beim Einzug die Kinder der Familien klein sind, führt immer vorübergehend zu Engpässen.
- In dem Wohnbereich stehen nur zwei Einrichtungen zur Verfügung, die dem Bedarf nicht gerecht werden können. Allerdings wurde die Unterversorgung immer durch die Kindertagesbetreuungsplätze aus anderen Wohnbereichen gesamtstädtisch ausgeglichen. Die Eltern konnten ihr Kind in den benachbarten Wohnbereichen anmelden und haben dies auch getan. Eltern, die berufstätig sind und ohnehin mit dem PKW unterwegs sind, greifen auch gern auf die Betreuungsangebote in Hattrop oder im Norden zurück.
- In seiner Sitzung am 13.03.2018 hat der Jugendhilfeausschuss den Bau einer weiteren Kindertageseinrichtung im Westen („Am Lülingsohr“) beschlossen. In seiner Sitzung am 11.09.2018 hat der JHA nach einem Auswahlverfahren die Trägerschaft der Soester Jugendhilfe (SoJu) übertragen und die Verwaltung mit dem Bau einer weiteren dreigruppigen Kindertageseinrichtung mit insgesamt 48 Ü3 und 12 U3 Plätzen beauftragt. Die Einrichtung soll ab dem Kindergartenjahr 2020/21 zur Verfügung stehen. Im Kindergartenjahr 2020/21 können zunächst 38 Ü3-Plätze bereitgestellt werden, um eine Überbelegung in den darauffolgenden Jahren zu vermeiden.
- Im Wohnbereich V werden durch die Fertigstellung von 24 Wohneinheiten am ehemaligen Freibadgelände, weitere Bedarfe an Betreuungsplätzen hinzukommen. Ein Fehlbedarf wird trotz der neu gebauten Kita im Westen entstehen, der auch gesamtstädtisch mit den vorhandenen Betreuungsplätzen nicht abzudecken sein wird.
- Bisher konnte den Eltern Angebote in den benachbarten Wohnbereichen gemacht werden (Norden), so dass es zu keinen Versorgungslücken kam. Dies wird ab dem Kindergartenjahr 2020/21 voraussichtlich nicht mehr ausreichend sein.
- Im Wohnbereich Westen ist eine maximale Überbelegung in der Kita Paradieser Weg von 2 Plätzen möglich. Vereinbarungen wurden dazu mit dem Träger getroffen.

## 7.6 Soester Norden, Katrop, Meckingsen, Thöningsen - Wohnbereich VI

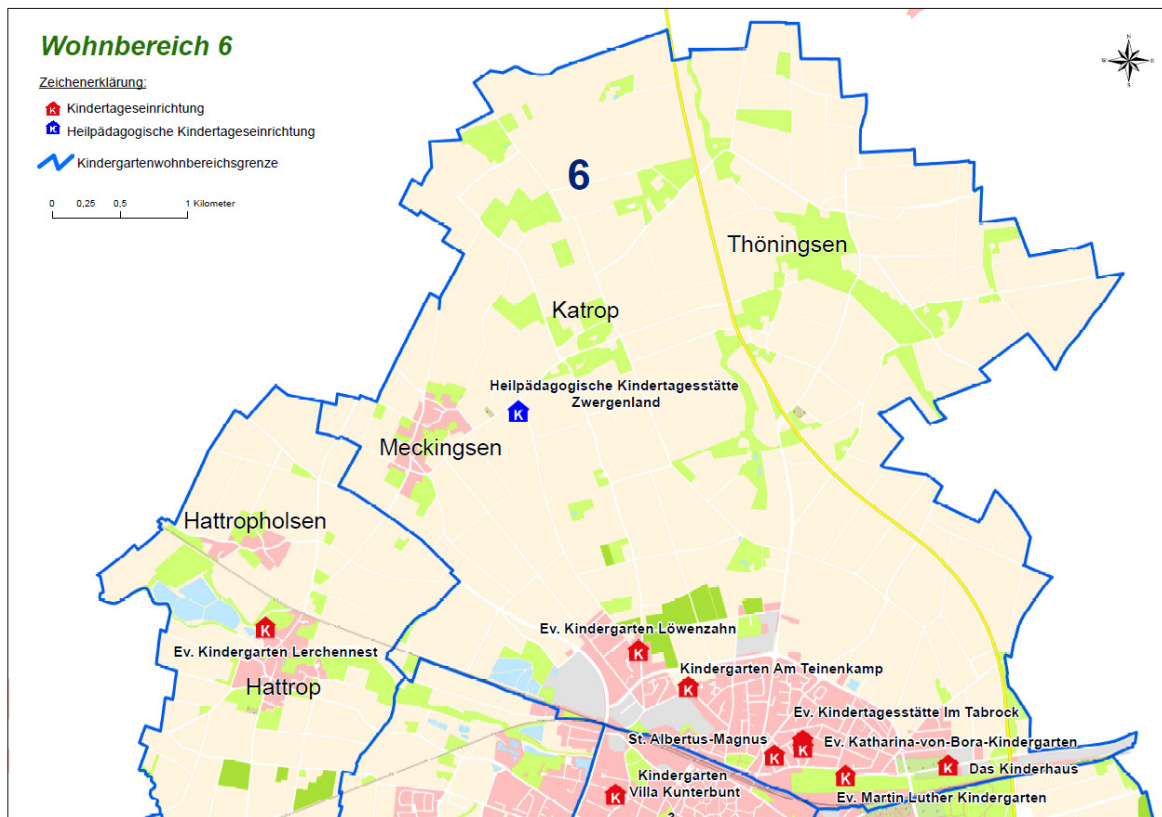


Abb. 23

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungsrahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Katharina von Bora	I	25	1	6		7	
		35	7	22		29	
		45					
	II	25					
		35					
		45					
	III	25					
		35					
		45					
			<b>8</b>	<b>28</b>		<b>36</b>	
Löwenzahn	I	25					
		35	8	16	1	24	
		45	1	15	1	16	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25					
		35					
		45					
			<b>9</b>	<b>31</b>		<b>40</b>	

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungs- rahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Im Tabrock	I	25					
		35	6	20		26	
		45	6	9		15	
	II	25					
		35	4			4	
		45	7			7	
	III	25					
		35		2	1	2	
		45		18	1	18	
			<b>23</b>	<b>49</b>		<b>72</b>	
Einrichtung	Gruppenform	Betreuungs- rahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Teinenkamp	I	25					
		35	6			6	
		45	2	13		15	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25			6		6
		35			38		38
		45			6		6
			<b>8</b>	<b>63</b>		<b>71</b>	
Ev. Martin Luther Kindergarten	I	25	1	1		2	
		35	9	5		14	
		45	2	23		25	
	II	25	1			1	
		35	6			6	
		45	3			3	
	III	25					
		35			25	3	25
		45					
			<b>22</b>	<b>54</b>		<b>76</b>	
St. Albertus Magnus	I	25					
		35	5	4		9	
		45	1	11	2	12	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25			2		2
		35			18		18
		45			5	1	5
			<b>6</b>	<b>40</b>		<b>46</b>	
Kinderhaus Blume	II	25					
		35	12			12	
		45					
			<b>12</b>			<b>12</b>	
Platzbestand Einrichtung			<b>88</b>	<b>265</b>			
Platzbedarf Einrichtung			<b>60</b> (65%)	<b>203</b> (99%)			
Platzbedarf Kindertagespflege			<b>32</b> (35%)				

Gesamter Bedarf			<b>92</b> (42 %)	<b>203</b> (99%)		
Überhang/ Fehlbedarf			<b>+28</b>	<b>+62</b>		

Abb. 24

### Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung

- Im Norden gibt es 2019/20 einen deutlichen Überhang an Plätzen, der für den gesamtstädtischen Ausgleich geplant wurde und notwendig ist.
- Durch den Neubau der Kindertageseinrichtung „Martin Luther“, der Erweiterung einer 4. Gruppe im Tabrock und den Bau der U3 Betreuungsgruppe im Kinderhaus Blume wurden zusätzliche Plätze im U3 und Ü3 Bereich geschaffen.
- Die Auswahl des Standortes der neuen Kindertageseinrichtung im Norden beruht darauf, dass dort ein städtisches Grundstück in ausreichender Größe vorhanden war und auf dieses zurückgegriffen werden konnte, ohne den städtischen Haushalt zusätzlich zu belasten.
- Der Standort des „Martin Luther Kindergartens“ am Schwarzen Weg ist für die Zielgruppe, die in der Regel berufstätig ist und erweiterte, flexible Öffnungszeiten benötigt, gut erreichbar. Sie liegt in der Nähe der Autobahn und des Bahnhofs.
- Das Neubaugebiet „Am Teinenbach“ (60 Wohneinheiten) ist inzwischen fertiggestellt. Anhand der erhobenen Planungsdaten ist ein deutlicher Anstieg der Kinderzahlen in diesem Wohnbereich erkennbar.
- Der Norden ist auch für Eltern aus dem Westen interessant, da er mit dem PKW gut erreichbar ist. Der dortige Fehlbedarf kann mit dem zur Verfügung stehenden Überhang an Betreuungsplätzen ausgeglichen werden.
- Ab 2020 sind weitere Neubaugebiete im Soester Norden geplant; 2020/21 mit 450 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und 140 Wohneinheiten in Ein-/Zweifamilienhäusern. In dem Beteiligungsverfahren wurde die Abteilung Stadtplanung rechtzeitig darauf hingewiesen ein geeignetes Grundstück für den Bau einer weiteren viergruppigen Kindertageseinrichtung vorzuhalten. Ein geeignetes Grundstück steht zur Verfügung.
- Im Wohnbereich VI ist eine maximale Überbelegung in der Kita Katharina-von-Bora mit 1 Platz, sowie Martin-Luther-Kindergarten, Tabrock und Teinenkamp je 2 Plätze möglich. Damit erhöht sich das Platzangebot um 7 Plätze. Vereinbarungen wurden dazu mit den Trägern getroffen.

## 7.7 Wohnbereich 7- Hattrop Hattropholsen



Abb. 25

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungsrahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Lerchennest	I	25		2		2	
		35	5	15		20	
		45	3	6		9	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25					
		35					
		45					
			<b>8</b>	<b>23</b>		<b>31</b>	
Platzbestand Einrichtung			<b>8</b>	<b>23</b>			
Platzbedarf Einrichtung			<b>5</b> (65%)	<b>17</b> (99%)			
Platzbedarf Kindertagespflege			<b>3</b> (35%)	/			
Gesamter Bedarf			<b>8</b> (42%)	<b>17</b> (99%)			
Überhang/ Fehlbedarf			<b>+3</b>	<b>+6</b>			

Abb.26

**Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung:**

- Im Wohnbereich VII ist eine maximale Überbelegung im Lerchennest mit einem weiteren Platz möglich. Vereinbarungen müssen dazu mit dem Träger getroffen werden.
- Die Platzzahl in Hattrop wurde 2017 durch die Erweiterung der Räumlichkeiten um eine halbe Gruppenform I aufgestockt.
- Eltern aus dem benachbarten Wohngebiet „Am Ardey“ und Ampen wünschen sich aufgrund der räumlichen Nähe häufig eine Betreuung ihres Kindes in Hattrop. Die Überhänge können damit für die Versorgung der anderen Wohnbereiche genutzt werden.

## 7.8 Ostönnen ,Enkesen, Röllingsen - Wohnbereich 8-

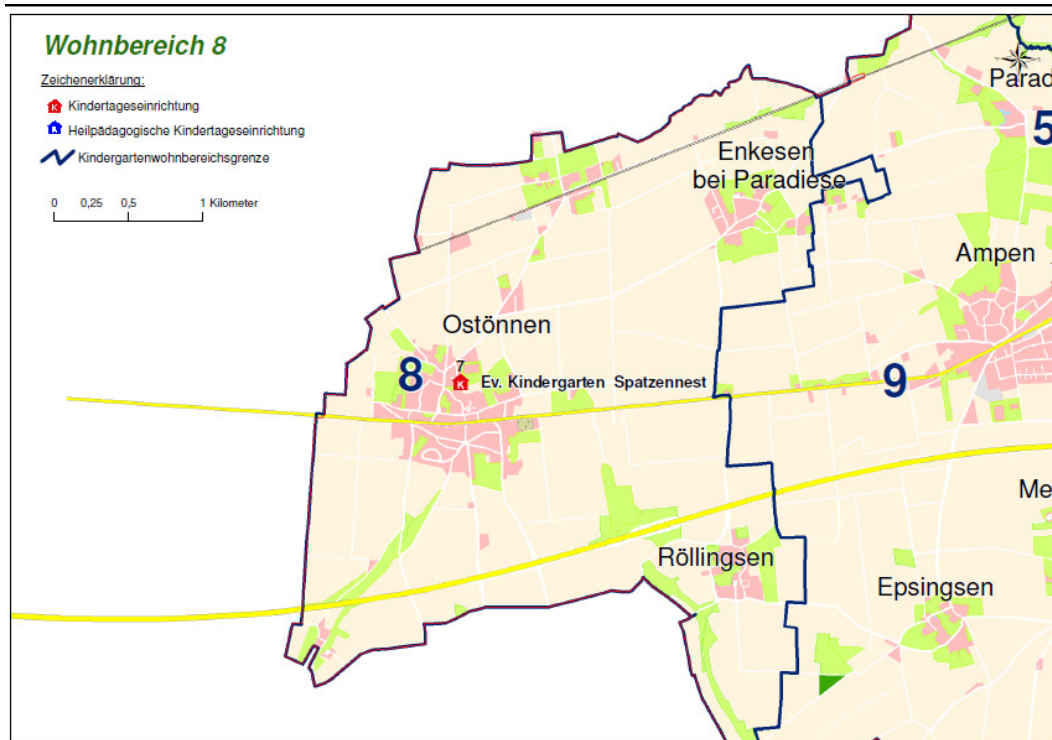


Abb. 27

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungsrahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Spatzennest	I	25	2	5		7	
		35	4	20		24	
		45					
	II	25					
		35					
		45					
	III	25					
		35					
		45					
			<b>6</b>	<b>25</b>		<b>31</b>	
Platzbestand Einrichtung			<b>6</b>	<b>24</b>			
Platzbedarf Einrichtung			<b>8</b> (65%)	<b>43</b> (99%)			
Platzbedarf Kindertagespflege			<b>5</b> (35%)	/			
Gesamter Bedarf			<b>13</b> (42%)	<b>43</b> (99%)			
Überhang/ Fehlbedarf			<b>-2</b>	<b>-19</b>			

Abb. 28

**Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung:**

- Im Spatzennest ist keine Überbelegung möglich, da das Landesjugendamt dies aufgrund der Räumlichkeiten nicht genehmigt.
- Die Eltern im Ortsteil wünschen eine Ausweitung des Platzangebotes, um die Familien in dem Ortsteil bedarfsgerecht versorgen zu können. Dazu wäre ein Umbau bzw. die Erweiterung der Räumlichkeiten notwendig. Baulich ist dies nicht umsetzbar, da die Hellweghalle direkt an das Gebäude angrenzt.
- Durch den Fehlbedarf kommt es zu Engpässen in der Versorgung der U 3 und Ü 3 Betreuung für die es ortsnah keine Lösung gibt. Der Fehlbedarf kann nur gesamtstädtisch gelöst werden. Für die Eltern aus Ostönnen ist dies leider keine zufriedenstellende Lösung.

7.9 Ampen, Paradiëse, Epsingsen, Meiningsen - Wohnbereich 9

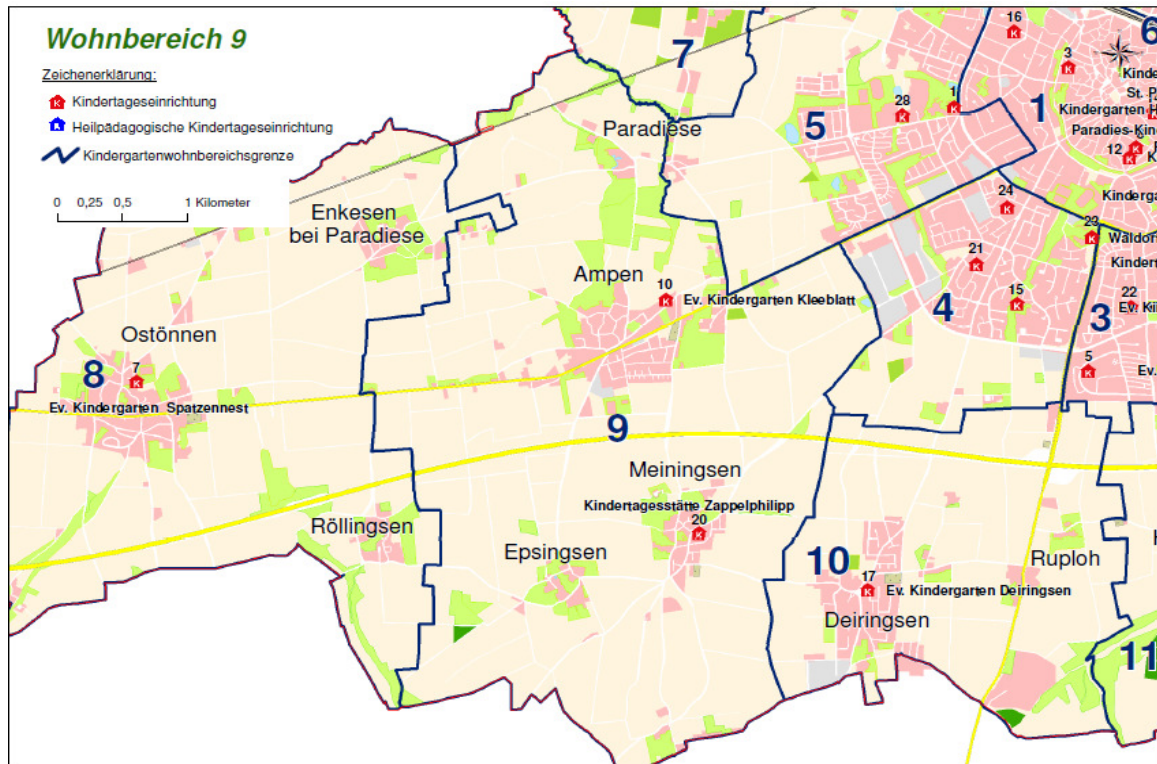


Abb. 29

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungsrahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Kleeblatt	I	25	4			4	
		35	5	18	2	23	
		45	2	13	2	15	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25		7		7	
		35		12	2	12	
		45		3	3	3	
			<b>11</b>	<b>53</b>		<b>64</b>	
Zappelphilipp	I	25					
		35					
		45					
	II	25					
		35					
		45	5			5	
	III	25					
		35					
		45		13		13	
			<b>5</b>	<b>13</b>		<b>18</b>	
Platzbestand Einrichtung			<b>16</b>	<b>66</b>			
Platzbedarf Einrichtung			<b>14</b> (65%)	<b>78</b> (99%)			

Platzbedarf Kindertagespflege			<b>8</b> (35%)	./.		
Gesamter Bedarf			<b>22</b> (42%)	<b>78</b> (99%)		
Überhang/ Fehlbedarf			<b>+2</b>	<b>-12</b>		

Abb.30

**Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung:**

- Die Kindertageseinrichtung „Kleeblatt“ war seit Jahren erheblich überbelegt. Der Träger möchte es grundsätzlich auch Eltern ermöglichen, ihre Kinder auch erst mit drei Jahren anzumelden.
- Die bisherige provisorische Überbelegung wäre durch das Landesjugendamt nicht mehr genehmigt worden.
- Mit dem Träger wurde vereinbart, den Gruppentyp II bis auf weiteres aufzugeben. U3-Plätze werden ausschließlich für die Altersgruppe der zweijährigen Kinder im Gruppentyp I angeboten. Dadurch konnte die reguläre Platzzahl für die Ü3-Kinder auf 53 Plätze erhöht werden. Die Überbelegung ist damit aufgehoben.

## 7.10 Deiringsen - Wohnbereich 10

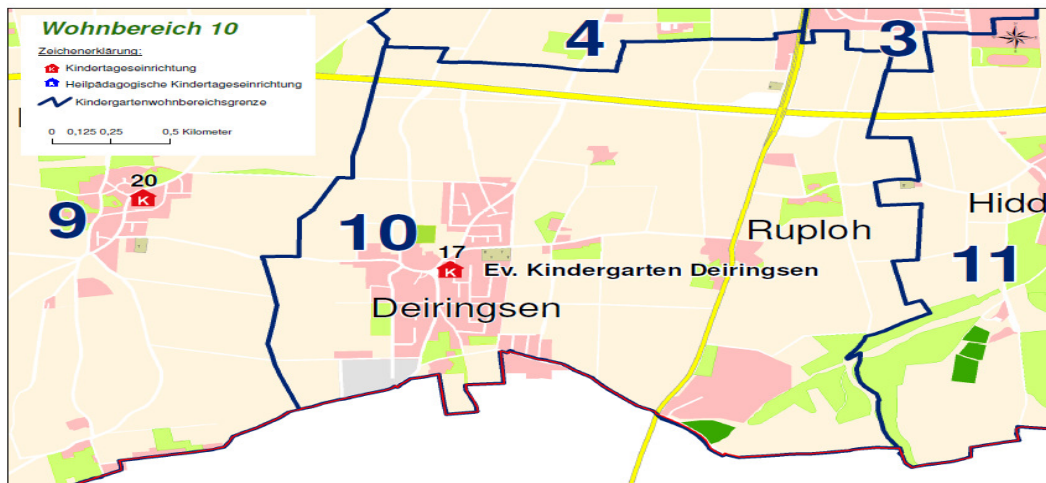


Abb. 31

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungs- rahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Deiringsen	I	25	1			1	
		35	4	25		29	
		45	3	7		10	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25					
		35					
		45					
			<b>8</b>	<b>32</b>		<b>40</b>	
Platzbestand Einrichtung			<b>8</b>	<b>32</b>			
Platzbedarf Einrichtung			<b>10</b> (65%)	<b>35</b> (99%)			
Platzbedarf /-bestand Kindertagespflege			<b>5</b> (35%)	/			
Gesamter Bedarf			<b>15</b> (42%)	<b>35</b> (99%)			
Überhang/ Fehlbedarf			<b>-2</b>	<b>-3</b>			

Abb. 32

**Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung:**

- In der Kindertageseinrichtung Deiringsen konnte die reguläre Platzzahl durch bauliche Veränderung (Verlegung der Küche) auf 40 Plätze erweitert werden.

- Es ist eine geringfügige Abweichung der bedarfsgerechten Versorgung gegeben, die sich gesamtstädtisch ausgleichen lässt.
- Der Trägerverein wünscht eine weitere Platzzahlerweiterung für U3-Kinder. Aufgrund von Zuzügen junger Familien wird eine Zunahme des Bedarfs von U3-Plätzen erwartet. Dies ist ohne Raumerweiterung nicht möglich. Gespräche dazu sollten mit dem Träger geführt werden.

## 7.11 Müllingsen, Bergede, Hiddingsen - Wohnbereich 11

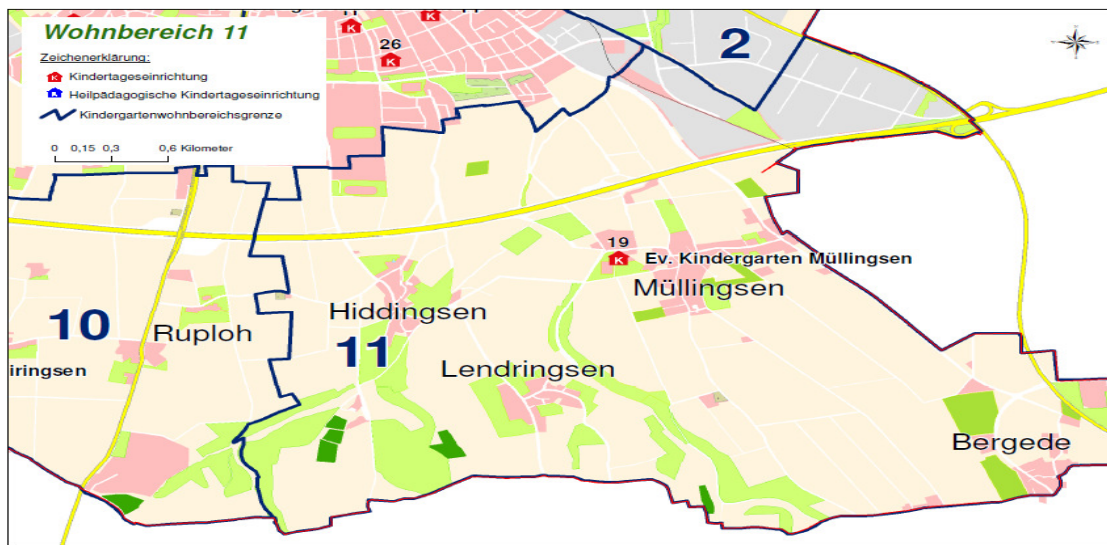


Abb.33

Einrichtung	Gruppenform	Betreuungsrahmen	U3	Ü3	Davon IG* Kinder	Gesamt	
Müllingsen	I	25					
		35	5	8		13	
		45	1	6		7	
	II	25					
		35					
		45					
	III	25			5		5
		35			7	1	7
		45					
			<b>6</b>	<b>26</b>		<b>32</b>	
Platzbestand Einrichtung			<b>6</b>	<b>26</b>			
Platzbedarf Einrichtung			<b>6</b> (65%)	<b>27</b> (99%)			
Platzbedarf /bestand Kindertagespflege			<b>4</b> (35%)	/			
Gesamter Bedarf			<b>10</b> (42%)	<b>27</b> (99%)			
Überhang/ Fehlbedarf			<b>+/-0</b>	<b>-1</b>			

Abb. 34

**Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung :**

- In Müllingsen ist eine maximale Überbelegung mit einem weiterem Ü3 Platz möglich. Vereinbarungen müssen dazu mit dem Träger getroffen werden.

Bedarf und Angebot sind weitgehend ausgeglichen.

## 8. Angebotsplanung in der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung eines Kindes durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

Geeignet ist eine Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet. In der Stadt Soest werden ausschließlich Kindertagespflegepersonen tätig, die sich durch die Teilnahme an der nach den Richtlinien des DJI durchgeführten 160-stündigen Schulung qualifizieren.

Die jährlichen Qualifikationskurse werden in Kooperation mit der VHS Soest durchgeführt..

Für die Betreuung eines Kindes ist eine Pflegeerlaubnis zu erteilen. Dies ist der Fall, wenn die Betreuung länger als drei Monate und mehr als 15 Stunden wöchentlich angeboten wird. Eine Erlaubnis kann für die Betreuung von maximal 8 Kindern, davon dürfen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein, erteilt werden.

Sollen 6 oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, ist eine Betriebserlaubnis zu beantragen. Eine Großtagespflegestelle liegt vor, wenn zwei Tagespflegepersonen zusammen maximal 9 Kinder betreuen. (gilt nur in NRW)

Das Angebot der Kindertagespflege zeichnet sich durch den familienähnlichen Rahmen aus und ist damit insbesondere für die Kinder bis zwei Jahre zu empfehlen.

Durch die individuell vereinbarten Betreuungszeiten eignet es sich für Eltern, die sehr individuelle Wünsche oder Randzeitenbetreuung benötigen.

Bei besonderem Bedarf ist es auch möglich in Einzelfällen Kinder ab 3 Jahren durch die Kindertagespflege betreuen zu lassen.

Eltern werden gemäß ihren Einkommensmöglichkeiten an den Betreuungskosten beteiligt.

Die Fachberatung Kindertagespflege ist mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden der Arbeitsgruppe Verwaltung organisatorisch zugeordnet.

Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege:

- ⇒ informiert und berät Eltern über das Angebot der Kindertagespflege
- ⇒ vermittelt eine geeignete Kindertagespflege
- ⇒ wählt geeignete Kindertagespflegepersonen aus
- ⇒ qualifiziert die Kindertagespflegeperson
- ⇒ kooperiert mit anderen Jugendämtern und der VHS bei der Durchführung und Planung von Qualifizierungsmaßnahmen
- ⇒ berät Kindertagespflegepersonen während ihrer Tätigkeit
- ⇒ entwickelt und sichert Qualitätsstandards zur Betreuung in der Kindertagespflege
- ⇒ erteilt eine Pflegeerlaubnis für alle Pflegepersonen
- ⇒ berät und informiert in finanziellen Fragestellungen

Das Angebot der Kindertagespflege ist in Soest in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt und in großem Umfang ausgebaut worden. 2015 wurde in Kooperation mit dem Kreis Soest, der Stadt Lippstadt und der VHS Soest ein „Aufbaukurs inklusive Kindertagespflege“ angeboten. Mit diesem Ausbau des Angebotes zeigt die Stadt Soest, dass sie innovative,

individuelle Betreuungsangebote für Kinder mit individuellen Bedarfen weiterentwickelt und damit landesweit vorne liegt.

Zurzeit ist geplant, die Qualifizierungsmaßnahmen für angehende Kindertagespflegepersonen auf 300 Stunden auszuweiten. Dem liegt die Empfehlung des Bundesverbandes Kindertagespflege zugrunde, der empfiehlt dieses neue Qualifizierungsprogramm des Deutschen Jugendinstitutes als Qualitätsstandard aufzunehmen. Eine bessere Vorbereitung und Qualifizierung führt dazu, dass sich die Tagespflegepersonen auf die Aufgabe gut vorbereiten können und sich entscheiden langfristiger in dem als gleichwertig geltendem Betreuungsangebot tätig zu sein.

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen und die Anzahl der durch die Kindertagespflege betreuten Kinder sind kontinuierlich gestiegen:

#### Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der betreuten Kinder

Kindergartenjahr	2014/2015	2015/2016	2016/2107	2017/2018	2018/2019	2019/2020
Bestand der Kindertagespflegepersonen	68	68	66	65	65	65
Bestand der betreuten Kinder einschl. Ü3 Kinder	140	150	180	180	200*	200*

Abb. 35 \*einschl. Ü3 Kinder, die in Randzeiten betreut werden

In der Stadt Soest hat sich das Angebot der Kindertagespflege etabliert und gilt als gleichwertiges Betreuungsangebot zu einer Kindertageseinrichtung. In Soest findet man inzwischen acht Großtagespflegestellen. Die Großtagespflegestelle unterscheidet sich dadurch, dass sie bis zu 9 Kinder betreuen und 2 oder 3 Tagespflegepersonen tätig sind.

Der Ausbau von Großtagespflegestellen wird durch entsprechende Beratung von den Fachberaterinnen unterstützt.

#### Das Platzangebot wird angeboten von:

Kindertagespflegepersonen	65
(davon) Großtagespflegestellen	8

Abb. 36; Stand 31.01.2019

#### Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung:

- Die Kindertagespflege nimmt seit Jahren bei der Stadt Soest eine bedeutende Rolle in der Versorgung der Kinder unter 3 Jahren ein.
- In der Kindertagespflege wird der Ausbau auf 180 Plätze im U3 Bereich angestrebt. Das entspricht einer Quote von 35 % aller betreuten U3 Kinder.
- Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich grundsätzlich nur an die U 3 Kinder, die jünger als drei Jahre sind, ältere Kinder werden nur in besonderen Ausnahmefällen bzw. in den Randzeiten betreut.

- Das Angebot der Kindertagespflege bietet den Vorteil, dass es flexibel, kurzfristig ohne langfristige Bindungszeiten auf den ansteigenden Bedarf reagieren kann, da keine umfangreichen Baumaßnahmen geplant und umgesetzt werden müssen. So können temporär Fehlbedarfe aufgefangen werden, Überhänge führen nicht zu finanziellen Verpflichtungen.
- Die finanziellen Rahmenbedingungen für die Tagespflegepersonen wurden verbessert. 2016 wurde die letzte Änderung der Richtlinien für die Kindertagespflege im JHA beschlossen. Die Tagespflegepersonen erhalten eine erhöhte finanzielle Förderung auch für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren. Außerdem sehen die Richtlinien nun einen grundsätzlichen Betreuungsanspruch auf 35 Betreuungsstunden sowie die Anerkennung von jährlichen Betreuungsvereinbarungen zwischen Tagespflegeperson und Eltern vor.
- Die Kindertagespflege gilt als gleichgestelltes Betreuungsangebot für die U3 Kinder. Der Erhalt und der Ausbau dieser Ressource ist neben dem Angebot der Kindertageseinrichtungen ein wichtiges Planungsziel. Dabei ist eine angemessene Vergütung der Tagespflegepersonen und eine kompetente Fachberatung mit ausreichenden Beratungsressourcen für die als selbstständig geltenden Tagespflegepersonen unbedingte Voraussetzung.
- Die Qualifizierung einer Tagespflegeperson kommt in der Regel nicht nur einem Kind zugute. Im Regelfall haben die Tagespflegepersonen mehrere Kinder gleichzeitig und üben diese Tätigkeit auch über einen längeren Zeitraum aus.
- Für 2019 ist eine Qualifizierungsmaßnahme in Kooperation mit der VHS, um den Bestand an Tagespflegepersonen zu erweitern bzw. zu sichern, geplant. Seit 2017 wird dieser Kurs nur noch von Soester Tagespflegepersonen belegt, da der Bedarf an Qualifizierung hoch ist.
- 2015 wurde ein Aufbaukurs „inklusive Kindertagespflege“ angeboten um Tagespflegepersonen zu qualifizieren. So ist auch durch die Kindertagespflege eine qualifizierte Betreuung der Integrationskinder gewährleistet.
- Der Ausbau von Großtagespflegestellen wird gezielt durch die Fachberatung unterstützt, um neue Großtagespflegestellen zu gewinnen.

## 9. Zusammenfassung und Planungsempfehlungen

Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr stehen die Jugendämter in der Planungs- und Gewährleistungspflicht. Dabei sind drei wesentliche Faktoren zu berücksichtigen:

- ❖ Bevölkerungswachstum
- ❖ Nachfrage der Eltern nach Betreuungsplätzen
- ❖ Wohnraumentwicklung

Bei der abschließenden Analyse ist darauf hinzuweisen, dass sich die errechneten Bedarfe aus „gesetzten“ und „variablen“ Werten zusammensetzen.

Der gesetzte Bedarf betrifft die Kinder, die bereits geboren sind oder schon eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der variable Bedarf betrifft die Werte, die noch unbekannt sind, wie z.B. die Kinder, die erst ab 2019 geboren werden, das zukünftige Anmeldeverhalten der Eltern, die Anzahl der Kinder, die neu in Soest ihren Wohnort nehmen werden, die Anzahl der Kinder, die aus Soest verziehen werden.

Verlässt man sich bei der kommunalen Planung auf überregionale bzw. bundesweite Umfragen zum Betreuungsbedarf läuft man Gefahr, dass der vor Ort bestehende Bedarf unter- bzw. überschätzt wird. Auch eine Elternumfrage zum voraussichtlichen Bedarf stellt nicht sicher, dass der geäußerte Wunsch auch tatsächlich anschließend wahrgenommen wird.

Verlässliche Aussagen zum Bedarf gibt es somit nicht, da es keine belastbaren Daten dazu gibt.

Abgebildet werden können lediglich Tendenzen und Risiken, die sich ergeben und die bei der Entscheidungsfindung zu weiteren Maßnahmen Hilfestellung geben.

Durch Neubaugebiete sind in den nächsten Jahren weitere Kinder in allen Altersgruppen zu versorgen, die zusätzlich zu den bereits in Soest lebenden Kindern hinzukommen. Diese sind unbedingt in die Planung mit einzubeziehen, um rechtzeitig auf Entwicklungen hinzuweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen nicht verlässlich sein können, da Fertigstellung der Wohneinheiten beinahe monatliche Schwankungen ergeben, die nicht vorhersehbar sind (vgl. Kapitel 5.4. *Die Auswirkungen der Wohnraumentwicklung auf die Bedarfssituation*).

Die Prognose basiert auf der Grundlage der Ergebnisse, der in 2018 erstellten Schulentwicklungsplanung (vgl. *Schulentwicklungsplanung Thomaßen Consult 2018*). Danach ist bei dem Bezug eines Neubaugebietes von einem durchschnittlichen Zuwachs von 1.4 Personen pro Wohneinheit Mehrfamilienhaus und 2.3 Personen pro Ein-/Zweifamilienhäusern pro Wohneinheit auszugehen.

Für die Altersgruppe der unter Dreijährigen rechnet man mit einem Bevölkerungszuwachs von 7,3%, bei der Altersgruppe der 3-5jährigen mit einem Zuwachs von 8,4 % (vgl. *Hinweis S. 29 Schulentwicklungsplanung; Altersverteilung entspricht, der durch die Abteilung Stadtentwicklung ermittelten Altersverteilung für Neubaugebiete*).

Daraus ergibt sich ein prognostizierter zusätzlicher Bedarf durch den Bezug der geplanten Neubaugebiete (*je nach Bezugsfertigstellung vgl. Abb.38, S. 69*), der in die Berechnung mit aufgenommen wurde.

**Fehlbedarf/Überhang an Betreuungsplätzen 2018- 2022 U3 & Ü3 einschl. Prognose :  
Ab 2020 mit der neugeplanten Kita im Westen**

	Plätze U3 2018/19 (lauf. Jahr)	Plätze Ü3 2018/19 (lauf. Jahr)	Planung Plätze U3 2019/20	Planung Plätze Ü3 2019/20	Prognose Plätze U3 2020/21*	Prognose Plätze Ü3 2020/21*	Prognose Plätze U3 2021/22	Prognose Plätze Ü3 2021/22
Anzahl Kinder	1.362	1.384	1.372	1.455	1.346	1.500	1.350	1.512
Planung Bestand Kitas	391	1.383	389	1.410	402	1.417	402	1.432
Planung Bestand Kindertages- pflege	180	/	180	/	180	/	180	/
Ges. Bestand	571	1.383	569	1.410	582	1.417	582	1.432
Abge- stimmter Bedarf	572 (42%)	1.370 (99%)	576 (42%)	1.440 (99%)	565 (42%)	1.485 (99%)	567 (42%)	1.497 (99%)
Überhang / Fehlbedarf	-1	+13	-7	-30	+17	-68	+15	-65
Prognose Zuzug					15	40	12	32
Überhang/ Fehlbedarf					+2	-108	+3	-97

**Abb. 37** errechnet auf der Grundlage der zum 1.09. 2018 gemeldeten Kinder, einschl. Prognose  
\*ab 2020 mit der Kita im Westen

**Voraussichtlicher Baubeginn Wohnraumprojekte ab 2019 :**

	2019	2020	2021
Anzahl WE Einfamilienhäuser	59	68	60
Anzahl WE Mehr- familienhäuser	223	248	186
Gesamt WE	282	316	246
Mehrbedarf an U3 (42%)	13	15	12
Mehrbedarf an Ü3 (99%)	36	40	32

**Abb. 38;** Einschätzung Abt. Stadtplanung ;Stand Februar 2019

**Kernaussagen:**

- ⇒ Im Kindergartenjahr 2018/19 kann die angestrebte Versorgungsquote von Kindertageseinrichtungen von 99 % im Ü3 Bereich erreicht werden. Der Überhang an Ü3 Plätzen steht Familien zur Verfügung, die unterjährig nach Soest verziehen und ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung anmelden möchten.
- ⇒ 2018 wurden die empfohlenen Maßnahmen aus der abgestimmten Angebots- und Bedarfsplanung 2018/19 umgesetzt. Neue Betreuungsplätze wurden sowohl im U3 als auch im Ü3 Bereich geschaffen. (z.B. Kindertageseinrichtung Martin-Luther /Kindertageseinrichtung Sonnenschein/ Kinderhaus Blume).
- ⇒ Der Ausbau von weiteren Betreuungsplätzen in den bestehenden Kindertageseinrichtungen ist ausgeschöpft.
- ⇒ Die U3-Versorgungsquote soll gemäß der politischen Vereinbarung für 2019 auf 42 % erhöht werden, dies kann mit dem bestehenden Betreuungsplätzen erfüllt werden. Im Bundesschnitt wünschen sich mittlerweile 43 % der Eltern eine Betreuung für ihr Kind unter drei Jahren.<sup>6</sup>
- ⇒ Die Abbildung 37 zeigt, wie die Versorgungssituation der U3 und Ü3 Kinder bis 2022 prognostisch einzuschätzen ist. Die neugeplante Kindertageseinrichtung im Westen, die 2020 fertiggestellt wird, kann erst für das Planungsjahr 2020/21 in die Versorgung mit einbezogen werden.
- ⇒ Für die Berechnung wurden ab 2020/21 sind in der dreigruppigen Kindertageseinrichtung im Soester Westen (Standort Lülingsohr) 38 Ü3-Plätze bereits miteinbezogen. Erst ab dem Kg-Jahr 2021/22 können alle Ü3-Plätze belegt werden, um die Kita vor Überbelegungen durch die hereinwachsenden Ü3-Kinder zu schützen.
- ⇒ Trotz der 38 neuen Ü3-Plätze in der Kita „Lülingsohr“ ist die Gesamtplatzzahl der Ü3-Plätze in der Prognose nahezu unverändert. Dies ist in den im Kindergartenjahr 2019/20 mit den Trägern vereinbarten Überbelegungen begründet. Für das Kindergartenjahr 2019/20 wurden 31 Zusatzplätze in verschiedenen Kindertageseinrichtungen vereinbart, die über die Betriebserlaubnis hinausgehen. Ob Zusatzplätze auch in den nächsten Jahren angeboten werden können, ist jährlich zu prüfen. Daher bleiben diese 31 Plätze in den Folgejahren unberücksichtigt. Die Kommunen sind angehalten durch geeignete Maßnahmen die Fehlbedarfe abzubauen.
- ⇒ Für das Planungsjahr 2019/20 ist zusätzlich mit „Rückstellungskindern“, Kinder die auf Grund ihres Entwicklungsstandes bei der Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden, zu rechnen. Die Entscheidung darüber wird erst kurz vor Schulbeginn getroffen und ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelbar. Laut Schulamt der Stadt Soest kann die Anzahl zwischen ca. 10 bis 15 Kindern liegen. Diese Kinder verbleiben ein weiteres Jahr im Kindergarten, so dass die Plätze nicht frei werden. Damit erhöht sich der mögliche Fehlbedarf.
- ⇒ Ab 2020/21 ist insbesondere im Bereich der Ü3 Versorgung trotz des Neubaus der Kindertageseinrichtung im Westen mit einem deutlichen Fehlbedarf zu rechnen. Starke Geburtenjahrgänge rücken in den Ü3 Bereich nach.

---

<sup>6</sup> Heft 6/2017 JAmt

- ⇒ Sofern ab 2019/20 weitere Wohneinheiten geschaffen werden, wird der Fehlbedarf zusätzlich ansteigen (vgl. Abb. 38 Prognose durch Zuzug). Die Prognose kann nur auf der Grundlage der Aussagen der Stadtplanung zum Genehmigungsverfahren getroffen werden, inwieweit auch tatsächlich von den Eigentümern und Investoren der Baubeginn ansteht ist variabel und hängt von unterschiedlichen Faktoren die nicht steuerbar sind, ab. Sichere Aussagen zur Fertigstellung der Wohneinheiten können nicht erfolgen. Familien haben für ihre Kinder ab dem ersten Lebensjahr spätestens nach Zuzug und Anmeldung ihres Bedarfes einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegenüber ihrer Kommune.

## 10. Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss

Folgende Empfehlungen sollten im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen werden:

- ⇒ Die Angebots- und Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung ist aufgrund der regionalen Veränderungen unbedingt jährlich zu gewährleisten.
- ⇒ In dem entstehenden Neubaugebiet Soester Norden ist optional eine geeignete Fläche vorzuhalten. Geeignete Grundstücke mit den entsprechenden Nutzungsrechten sind bei der Erschließung von Neubaugebieten, die für Familien mit Kindern geplant sind, vorsorglich einzuplanen und freizuhalten.
- ⇒ Für das Kindergartenjahr 2020/21 werden weitere vier Gruppen benötigt.
- ⇒ Die Verwaltung erhält den Auftrag bis zur nächsten Jugendhilfeausschusssitzung zu prüfen, wie dem prognostizierten Fehlbedarf zu begegnen ist und geeignete Maßnahmen dem Jugendhilfeausschuss vorzustellen.
- ⇒ Der jährliche Qualifizierungskurs, der in Kooperation mit der VHS Soest stattfindet, wird ausschließlich mit Soester Kindertagespflegepersonen besetzt. Die Qualität der Fachberatung ist zu gewährleisten, um den in der Kindertagespflege tätigen selbstständigen Personen entsprechende Unterstützung und Beratung anbieten zu können.
- ⇒ Kindertagespflegepersonen, die den Betrieb einer Großtagespflege planen, werden von der Verwaltung in ihren Planungen beraten und unterstützt.

## Sozialgesetzbuch VIII

### Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

1)

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1.

diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2.

die Erziehungsberechtigten

a)

einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,

b)

sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c)

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Absatz 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

1)

§ 24 gilt gemäß Artikel 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) ab 1. August 2013 in folgender Fassung:

„§ 24  
Anspruch auf Förderung  
in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“